
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 10 (1982)

DOI: 10.11588/fr.1982.0.51125

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Miszellen

MARGARETE WEIDEMANN

ZUR CHRONOLOGIE DER MEROWINGER IM 6. JAHRHUNDERT

Einleitung

In der schriftlichen Überlieferung des 6. Jahrhunderts wurde noch nicht nach dem Inkarnationsjahr [heutige christliche Zeitrechnung] datiert. Die Merowingerchronologie muß daher aus drei Datierungsarten erschlossen werden, bei denen nachträglich das Inkarnationsjahr errechnet werden kann. Solche Datierungsarten sind: das Konsulats-/Postkonsulatsjahr römischer (»byzantinischer«) Beamter, die Indiktionszahl und das Herrscherjahr der merowingischen Könige. Während das Konsulats-/Postkonsulatsjahr dem heutigen Kalenderjahr entspricht, also am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet, umfassen Indiktionszahl und Herrscherjahr einen Jahreszyklus. Die Indiktionszahl gilt immer für ein Jahr, das am 1. September beginnt und am 31. August endet. Das Herrscherjahr eines Königs beginnt [theoretisch] am Tag nach dem Tod des vorherigen Herrschers und ist somit für jeden einzelnen Herrscher ganz individuell festgelegt. Der Vergleich der Datierungsarten:

Konsulats-/Postkonsulatsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Gültigkeit der Indiktionszahl: 1. September bis 31. August

Herrscherjahr des Königs: Tag x/Monat bis Tag x-1/Monat

zeigt, daß ein Konsulats-/Postkonsulatsjahr, bzw. ein Kalenderjahr heutiger Zeitrechnung jeweils durch zwei Indiktionszahlen und normalerweise auch durch zwei Herrscherjahre festgelegt werden muß. Nur wenn der Beginn des Herrscherjahres auf den 1. Januar fällt, ist es zwar ebenfalls durch zwei Indiktionszahlen, aber nur durch ein Konsulats-/Postkonsulatsjahr bestimmt.¹

Bis vor wenigen Jahren wurde angenommen, daß die Chronologie der Merowinger im 6. Jahrhundert gesichert ist. Sie beruhte auf der in der *Historia Francorum* Gregors von Tours überlieferten Zählung der Herrscherjahre der Könige Chlothar I., Gunthramn und Childbert II. sowie auf dort gegebenen exakten Tages- und Monatsangaben.² Die Umrechnung der von Gregor von Tours gegebenen Herrscherjahre der Könige auf Kalenderjahre der christlichen Zeitrechnung ging von dem in der Chronik des Marius überlieferten Todesjahr König Chlothars I. aus, das in das 20. Postkonsulatsjahr des Basilius datiert ist, welches dem Kalenderjahr 561 entspricht.³ Danach stand folgende Chronologie fest:⁴

¹ Zur Zeitrechnung vgl. H. GROTEFEND, *Taschenbuch der Zeitrechnung* (10. Aufl. 1960); zur Indiktion bes. S. 8 und Tab. VIII S. 140.

² Zitiert als HF nach B. KRUSCH – W. LEVISON, *MGH SS Merov. I* (2. Aufl. 1951).

³ Zitiert nach Th. MOMMSEN, *MGH, AA XI* (1893) 225–239. – Zu den Datierungsarten des Marius vgl. Exkurs II.

⁴ Eine Tabelle der Herrscherjahrchronologie bei W. LEVISON, *Das Nekrologium von Dom Racine und die Chronologie der Merowinger*, in: *Neues Archiv* 35 (1909) 14–35; Tab. S. 37f. – Korrekturen von B. KRUSCH, *MGH, SS Merov. VII* (1920) 485–489.

- a. Tod König Chlodwigs: gegen Ende des Jahres 511 [am 27. 11.].
- b. 1. Herrscherjahr seiner Söhne Theuderich I., Chlodomer, Childebert I., Chlothar I.: im Großen und Ganzen das Jahr 512 [ab dem 28. 11. 511].
- c. Tod Chlothars I. im 51. Herrscherjahr: gegen Ende des Jahres 561 [frühestens am 28. 11. 561].
- d. 1. Herrscherjahr der Söhne Chlothars I., d. h. Chariberts, Gunthramns, Sigiberts, Chilperichs: im Großen und Ganzen das Jahr 562 [frühestens ab dem 29. 11. 561].
- e. Tod Sigiberts im 14. Herrscherjahr: im Jahr 575 vor dem 25. 12.
- f. 1. Herrscherjahr von Sigiberts Sohn Childebert II.: Beginn am 25. 12. 575.
- g. Tod Chilperichs: nach dem 1. 9. und vor dem 25. 12. 584.
- h. 1. Herrscherjahr von Chilperichs Sohn Chlothar II.: Beginn nach dem 1. 9. und vor dem 25. 12. 584.

1967 wurde von W. A. Eckhardt⁵ eine neue Chronologie erarbeitet:

Tod Chlothars I.: nach dem 31. 12. 560, vor/spätestens am 18. 3. 561.

Beginn des 1. Herrscherjahres Gunthramns [etc.]: nach dem Tod Chlothars I. und spätestens am 19. 3. 561.

Tod Sigiberts: nach dem 1. 9. und vor dem 28. 11. 575.

Beginn des 1. Herrscherjahres Childeberts II.: nach dem Tod Sigiberts und spätestens am 28. 11. 575.

Tod Gunthramns: am 28. 3. 593 im 33. Herrscherjahr.

Tod Childeberts II.: nach dem 28. 3. und vor dem Juli 596 im 4. burgundischen Herrscherjahr.

Somit stehen sich nun diese Daten gegenüber:

Tod Chlothars I.: frühestens am 28. 11. 561 [nach alter Chronologie], spätestens am 18. 3. 561 [nach neuer Chronologie].

Beginn des 1. Herrscherjahres Gunthramns: frühestens am 29. 11. 561 [nach alter Chronologie], spätestens am 19. 3. 561 [nach neuer Chronologie].

Beginn des 1. Herrscherjahres Childeberts II.: am 25. 12. 575 [nach alter Chronologie], spätestens am 28. 11. 575 [nach neuer Chronologie].

Für die nach Herrscherjahren datierte *Historia Francorum* bedeutet dies, daß dort für König Gunthramn jeweils etwa ab März ein um 1 zu niedriges Herrscherjahr angegeben ist und für Childebert II. jeweils etwa ab November ein um 1 zu niedriges Herrscherjahr.⁶ Im Laufe eines Kalenderjahres müßten also zumindest um den Februar/März die Herrscherjahre Gunthramns und zumindest um Oktober/November die Herrscherjahre Childeberts II. umspringen. Nach alter Chronologie war z. B. das Kalenderjahr 587 im Großen und Ganzen das 26. Herrscherjahr Gunthramns und das 12. Herrscherjahr Childeberts II. Nach neuer Chronologie dürfte aber für dieses Kalenderjahr nur bis etwa Februar das 26. und ab März müßte das 27. Herrscherjahr Gunthramns gezählt werden sowie für Childebert II. bis etwa Oktober das 12. und ab November das 13. Herrscherjahr.

Folglich können Urkunden, die nach den Herrscherjahren Gunthramns und Childeberts II. datiert sind, nicht mehr nach der alten Chronologie umgerechnet werden, wenn sie in die entsprechenden Monate datiert sind, wofür Gregor von Tours in der *Historia Francorum* ein zu niedriges Herrscherjahr angesetzt hatte. Mithin wurden u. a. um ein Jahr vordatiert:

1. Der Vertrag von Andelot, datiert auf den 28. 11. im 26. Herrscherjahr Gunthramns und dem 12. Herrscherjahr Childeberts II.,

⁵ W. A. ECKHARDT, Die *Decretio Childeberti* und ihre Überlieferung, in: *Zs. für Rechtsgesch. Germ. Abt. 84* (1967) 1–71.

⁶ ECKHARDT (s. Anm. 5) 66.

2. das Edikt Gunthramns, datiert auf den 10. 11. im 24. Herrscherjahr Gunthramns,
3. die Synode von Valence, datiert auf den 22. 6. im 24. Herrscherjahr Gunthramns.⁷

Die neue Chronologie ist allgemein und ungeprüft akzeptiert worden,⁸ doch wurde 1974 eine vollständige Überprüfung der Merowingerchronologie angeregt, weil z. B. die Vordatierung des Vertrags von Andelot weitere Vordatierungen erfordert.⁹ Daher soll zunächst untersucht werden, in welchem historischen Zusammenhang die drei vordatierten Urkunden – Vertrag von Andelot, Edikt Gunthramns, Protokoll der Synode von Valence – stehen und dann eine allgemeine Überprüfung der Merowingerchronologie des 6. Jahrhunderts folgen.

Der Vertrag von Andelot, das Edikt Gunthramns und die Synode von Valence im historischen Zusammenhang

Der Vertrag von Andelot

Der Vertrag von Andelot ist nur als Inserat in der *Historia Francorum* Gregors von Tours überliefert und dort gewissermaßen dreimal datiert: Gregor berichtet zum 12. Herrscherjahr Childeberts II., daß zwischen Gunthramn, Childebert II., Childeberts Mutter, Ehefrau und Schwester ein Vertrag geschlossen worden sei und zum 13. Herrscherjahr Childeberts II., daß er um Ostern als Gesandter Childeberts II. am Hof Gunthramns weilte und ihm damals der König den [im Vorjahr] geschlossenen Vertrag im Zorn habe vorlesen lassen, worauf das Inserat folgt. Die hierbei überlieferte Datumszeile des Vertrags lautet: *Facta pactio sub die IIII [III]. Kal. Decembris, anno XXVI regnum domni Gunthchramni regis, domni Childeberti vero XII anno*. Aufgelöst ergeben sich diese Daten:

<i>IIII [III]. Kal. Decembris</i>	= 28. [29.] November
<i>anno XXVI . . Gunthchramni</i>	= 587 [nach alter Chronologie]
	= 586 [nach neuer Chronologie]
<i>Childeberti . . XII anno</i>	= 587 [nach alter Chronologie]
	= 586 [nach neuer Chronologie].

In der *Historia Francorum*¹⁰ hat das 12. Herrscherjahr Childeberts II. ein festes chronologisches Gerüst, wodurch auch nicht im einzelnen datierte Nachrichten datiert werden können. Die Einzeldatierungen setzen ein:

- HF VIII,43; 27. März [Gründonnerstag]: Reise des Antestius nach Angers, Nantes und Saintes, um im Auftrag König Gunthramns Ermittlungen in Kriminalfällen anzustellen. Am Gründonnerstag kam Antestius in Saintes an.
- HF VIII,43 [Fortsetzung]; nach dem 30. März [Ostern]: Die von Antestius zum Verhör vorgeladenen Personen erscheinen nach Ostern bei König Gunthramn [in Chalon].
- HF VIII,44; undatiert: Erster Mordversuch dieses Jahres an Gunthramn durch die neustrische Legation des Baddo, die sich im Auftrag Königin Fredegundens an dessen Hof [in Chalon] eingefunden hatte. Die Gesandtschaft wird verhaftet und verhört.

⁷ ECKHARDT (s. Anm. 5) 67.

⁸ So etwa von R. SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung im Mittelalter, Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern, 1972 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 3).

⁹ E. EWIG, Studien zur merowingischen Dynastie, in: Frühmittelalterliche Studien 8 (1974) 15–59, bes. 15 mit Anm. 3 und 19 mit Anm. 26.

¹⁰ S. o. Anm. 2.

- HF IX,2; 13. August: Tod der Radegunde im Kloster Poitiers.
- HF IX,2 [Fortsetzung]; etwa 15./17. August: Aufenthalt Gregors von Tours in Poitiers, um Radegunde drei Tage nach ihrem Tod zu begraben.
- HF IX,3; 4. September [Marcellusfest]: Erneuter Mordversuch an Gunthramn.
- HF IX,4; undatiert: Geburt und Taufe von Childeberts II. jüngeren Sohn Theuderich [II].
- HF IX,8; undatiert: Der geächtete und flüchtige Gunthramn Boso, ehemals *dux* Childeberts II., stellt sich Childebert II.; der König entscheidet, daß sich Gunthramn Boso unter den Schutz des Bischofs von Verdun begeben und später dem Gericht König Gunthramns stellen solle [Gunthramn wollte ihn wegen der Beteiligung an der Gundowaldverschwörung, also Landesverrats, angeklagt und verurteilt sehen].
- HF IX,9; undatiert: Verschwörung des austrasischen und neustrischen Adels unter Führung von *dux* Rauching – einem Beamten Childeberts II. – sowie von Ursio und Bertefred – Großen aus der Champagne; Ziel der Verschwörung war, Childebert II. zu töten, um selbst im Namen der Söhne Childeberts II., des älteren Theudebert [II.] und des kürzlich geborenen Theuderich [II.], zu herrschen.
- HF IX,9 [Fortsetzung]; undatiert: König Gunthramn erfährt von der Verschwörung, ihren Anführern und Zielen, unterrichtet Childebert II. darüber durch Boten und fordert ein Treffen mit ihm.
- HF IX,9 [Fortsetzung]; kurz vor dem 25. Oktober [Fest St. Crispinus und Crispinianus]: Nach genauen Ermittlungen im Kreis der Verschwörer und einer schnell angeordneten Haussuchung bei Rauching läßt Childebert II. den *dux* exekutieren; die Ehefrau Rauchings erfährt seinen Tod am Fest der Märtyrer Crispinus und Crispinianus.
- HF IX,10; undatiert: Erneute Aufforderung Gunthramns an Childebert II. wegen eines Treffens mit der Begründung, die Sicherheit Childeberts II. und das Wohl des Staates würden dies erfordern.
- HF IX,10 [Fortsetzung]; undatiert: Zusammenkunft Gunthramns [in Andelot] mit Childebert II., seiner Mutter [Brunichilde], Schwester [Chlodosinda] und Ehefrau [Faileuba]; zu dieser Zusammenkunft erscheint auch Gunthramn Boso aus dem Asyl von Verdun, stellt sich dem Gericht König Gunthramns, wird zum Tod verurteilt und im anschließenden Tumult getötet.
- HF IX,11; [28. November]: Vertrag [von Andelot], geschlossen zwischen Gunthramn, Childebert II. und den Königinnen.
- HF IX,12; undatiert: Feldzug Childeberts II. gegen die beiden anderen Verschwörer Ursio und Bertefred (s. o. HF IX,9), die sich mit ihren Truppen im Osten der *civitas* Verdun verschanzt hatten.
- HF IX,13; undatiert: Prozeß Gunthramns gegen den Legaten Baddo (s. o. HF VIII,44).
- HF IX,14; undatiert: Bischof Egidius von Reims reist an den Hof Childeberts II. [nach Metz], um den König um Verzeihung zu bitten, weil er im Verdacht stand, Mitglied der austrasisch-neustrischen Verschwörung (s. o. HF IX,9) gewesen zu sein. Egidius folgte sehr wahrscheinlich einer gerichtlichen Vorladung.
- Die Nachrichten zum 13. Herrscherjahr Childeberts II. setzen ein mit einem kurzen Wetterbericht zum Frühling (HF IX,17), dann folgt ein Kurzbericht über einen Bretonenkrieg und -frieden (HF IX,18) und schließlich ausführlich Lokales aus dem Bistum Tours (HF IX,19 Sichar-Chramnesind-Fehde). Das erste Einzeldatum ist das Osterfest dieses Jahres.
- HF IX,20; vor dem 18. April [Ostern]: Der Chronist Gregor reist von Tours an den Hof Childeberts II. nach Metz und wird dort vom König beauftragt, als Gesandter zu König Gunthramn zu gehen. Kurz vor Ostern kommt Gregor in Chalon bei Gunthramn an; Gregor sichert dem König im Namen Childeberts II. die Einhal-

tung des Vertrags von Andelot zu, woraufhin Gunthramn den Vertrag verlesen läßt, weil Childebert II. bis dahin weder Senlis geräumt noch die Feinde Gunthramns ausgeliefert hatte; im Anschluß daran besuchen Gregor und Gunthramn die Ostermesse.

HF IX,23; undatiert: Tod des Bischofs von Verdun aus Gram darüber, daß er Gunthramn Boso nicht hatte schützen können (s. o. HF IX,8).

Die chronologisch richtige Abfolge der Einzeldaten innerhalb des 12. und 13. Herrscherjahres Childeberts II., welche den Kalenderjahren 587 und 588 [nach alter Chronologie] entsprechen, erlaubt nun die Kontrolle darüber, ob die dazwischen und nicht im einzelnen datierten Vorgänge richtig eingeordnet sind. Danach müßten datiert werden:

- a. Der erste Mordversuch des Jahres an Gunthramn durch die Baddolegation: nach dem 30. März und vor dem 13. August; der nächste Mordversuch des Jahres war am 30. September.
- b. Geburt und Taufe Theuderichs: nach dem 4. September und vor dem 25. Oktober; Theuderich ist im Vertrag von Andelot am 28. November urkundlich erwähnt.
- c. Reise des Gunthramn Boso zu Childebert II.: nach dem 4. September und vor dem 25. Oktober; Gunthramn Boso wird kurz vor dem 28. November in Andelot verurteilt und getötet.
- d. Verschwörung des austrasischen und neustrischen Adels: nach dem 4. September und vor dem 25. Oktober; Theuderich wurde vorher geboren und Rauching vor dem 25. Oktober exekutiert.
- e. Gunthramn erfährt von der Verschwörung, unterrichtet Childebert II., dieser stellt Ermittlungen im Verschwörerkreis an, veranstaltet eine Haussuchung bei Rauching und läßt ihn exekutieren: nach dem 4. September und vor dem 25. Oktober; zweite Aufforderung Gunthramns an Childebert wegen eines Treffens nach dem 25. Oktober.
- f. Zweite Aufforderung Gunthramns an Childebert II. wegen eines Treffens: nach dem 25. Oktober; dieser Aufforderung folgt Childebert noch vor dem 28. November.
- g. Feldzug Childeberts II. gegen die beiden anderen Anführer der Verschwörung, die sich in der östlichen *civitas* Verdun mit ihren Truppen verschanzt hatten: nach dem 28. November und vor dem 31. Dezember; die Verschwörung war vor dem 25. Oktober geschlossen worden.
- h. Prozeß Gunthramns gegen den Legaten Baddo: nach dem 28. November und vor dem 31. Dezember; Baddo wurde vor dem 13. August verhaftet.
- i. Reise des Bischofs Egidius von Reims zu Childebert II. nach Metz, um wegen seiner angeblichen Beteiligung an der Verschwörung auszusagen und um Verzeihung zu bitten: nach dem 28. November und vor dem 31. Dezember; wegen der Verschwörung hatte Childebert vor dem 25. Oktober ermitteln lassen.
- j. Tod des Bischofs von Verdun aus Gram über den Tod seines Schützlings Gunthramn Boso: nach dem 28. November und vor dem 31. Dezember; Gunthramn Boso war kurz vor dem 28. November getötet worden.

Die Überprüfung zeigt, daß die Rahmendatierungen im Kalenderjahr den Ablauf der Ereignisse chronologisch richtig gliedern und auch innerhalb der Rahmendatierungen eine richtige chronologische Abfolge eingehalten wurde.

Nach der neuen Chronologie müßten daher zumindest alle Ereignisse vordatiert werden, die im Vertragstext vorausgesetzt sind und die zur unmittelbaren Vorgeschichte des Vertrags gehören: die Geburt Theuderichs [II.], die austrasisch-neustrische Verschwörung und die Liquidierung des Verschwörers Rauching,¹¹ denn Childebert II. reiste erst nach Andelot, als er Gunthramns

¹¹ So EWIG (s. Anm. 9) 19 Anm. 26.

Nachrichten über die Verschwörung überprüft und den wichtigsten Anführer exekutiert hatte. Ferner müssen aber auch alle anderen Ereignisse samt ihrer Vorgeschichte vordatiert werden, die sich bei diesem Königstreffen zutrugen: Gunthramn Bosos Vorstellung bei Childebert II. sowie sein Prozeß, seine Verurteilung und Tötung in Andelot; König Gunthramn konnte Gunthramn Boso erst wegen der Gundowaldverschwörung den Prozeß machen, nachdem König Childebert II. Gunthramn Boso dem Schutz des Bischofs von Verdun überantwortet und damit sichergestellt hatte, daß ein Todesurteil in dieser Sache ausgeschlossen war.¹² Somit müssen also alle Vorgänge um ein Jahr vordatiert werden, die in der *Historia Francorum* für die Zeit vom 4. September bis zum 28. November überliefert sind.

Die Vordatierung dieser Nachrichtengruppe erfordert aber nun ihrerseits zumindest die Vordatierung jener Vorgänge, die sich als unmittelbare Folgen aus der Aufdeckung der austrasisch-neustrischen Verschwörung ergaben, also: die Liquidierung der Verschwörer Ursio und Bertefred und die Reise des Bischofs Egidius von Reims zu König Childebert II. nach Metz. Den Feldzug gegen Ursio und Bertefred konnte Childebert II. mit Sicherheit nicht um ein Jahr aufschieben, weil diese mit ihren Truppen im Osten der *civitas* Verdun und somit nahe vor Childeberts Residenz Metz standen.¹³ Egidius von Reims, als Mitverschwörer im Verdacht, konnte seinerseits nach dem Tod Ursios und Bertefreds die Reise an den Hof nicht um ein Jahr aufschieben, resp. die gerichtliche Vorladung nicht ein Jahr ignorieren, weil er mit einem persönlichen Gnadengesuch einem Landesverratsprozeß zuvorkommen mußte.

In das selbe Kalenderjahr gehören nun unbedingt die Verhaftung des Baddo und sein Prozeß; die Verhaftung war vor dem 13. August, der Prozeß nach dem 28. November. Dazu ist festzustellen: Im Vertrag von Andelot wurde der neustrische König Chlothar II. von Gunthramn unausgesprochen enterbt, weil Gunthramn Childebert II. zum Erben seines ungeschmälerten Reiches einsetzte und gleichzeitig die Childebertsöhne als Ersatzerben bestimmte, obwohl Chlothar II. im selben Verwandtschaftsverhältnis zu Gunthramn stand wie Childebert II. Damit dürfte Gunthramn indirekt auf die neustrisch-austrasische Verschwörung und gezielt auf den vorausgehenden Mordversuch durch die Baddolegation reagiert haben. Als Gregor dann um Ostern als Gesandter Childeberts II. bei Gunthramn weilte, korrigierte der König den Vertrag von Andelot dergestalt, daß er davon sprach, Chlothar II. zwei bis drei *civitates* zu vermachen (s. o. HF IX,20). Dies setzt sicherlich voraus, daß der Prozeß gegen Baddo mit dessen Freigabe abgeschlossen war. Wenn diese Interpretation akzeptiert wird, dann sind sowohl der Prozeß gegen Baddo als aber auch die Verhaftung der Legation zusammen mit dem Vertrag vorzudatieren und damit wohl ganz pauschal alle Vorgänge des Kalenderjahres, weil die Verhaftung vor dem 13. August geschehen war. Wird allerdings auf diese Interpretation verzichtet, dann bliebe die Nachricht über den Prozeß gegen Baddo als einzige der angeführten Nachrichten über die Zeit ab dem 4. September in diesem Kalenderjahr stehen und wäre von Gregor in einem gänzlich falschen Zusammenhang überliefert. Sie stände zudem unrichtig in der Gruppe der Ereignisse, die zu den Folgen der Vorgeschichte des Vertrags von Andelot gehören.

Das Edikt Gunthramns¹⁴

König Gunthramn bestätigt den Bischöfen, dem sonstigen Klerus und den Beamten seines Reiches im Edikt Beschlüsse, die eine Synode in Mâcon gefaßt hatte.¹⁵ Die Datierung lautet:

¹² Die gegenseitige Auslieferung von Feinden wurde erst im Vertrag von Andelot festgelegt. Nach geltendem Recht konnte jemand, der sich freiwillig aus dem Asyl dem Gericht stellte, nicht mehr mit dem Tod bestraft werden, vgl. H. BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 2 Bde. (2. Aufl. 1906–1928) II, 793 f.

¹³ Im Woëvregau zwischen Maas und Mosel östlich Verdun.

¹⁴ Ediert von A. BORETIUS, *MGH Cap. I* (1883) 10–12 (= *MGH, LL II*, Cap. 1).

¹⁵ Am Schluß des Textes (s. o. Anm. 14) heißt es: *Cuncta ergo quae huius edicti tenore decrevimus*,

Perrunas. Data sub die quarto Idus Novembres anno XXIII. regni suprascripti regis. Aufgelöst ergeben sich diese Daten:

<i>Perrunas</i>	= in Péronne
<i>die quarto Idus Novembres</i>	= 10. November
<i>anno XXIII regni . . regis</i>	= 585 [nach alter Chronologie]
	= 584 [nach neuer Chronologie]

Die Einordnung in den historischen Zusammenhang geht vom Inhalt des Edikts, seinem Ausstellungsort und der Datierung der 2. Synode von Mâcon aus.¹⁶

a. Der Inhalt des Edikts. – Unter den im Edikt ausdrücklich bestätigten Beschlüssen der Synode von Mâcon findet sich das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit, das erstmals auf der 2. Synode von Mâcon [can. 1] verabschiedet worden ist.¹⁷ Die 1. Synode von Mâcon, datiert in das 22. Herrscherjahr Gunthramns, hat kein Verbot dieser Art erlassen.¹⁸ Das Edikt wurde also nach der 2. Synode von Mâcon abgefaßt. Das Synodalprotokoll ist überliefert, doch fehlt ihm die Datierung, obwohl am Ende der Unterschriftenliste der Veranstaltungsort Mâcon genannt ist.

b. Der Ausstellungsort des Edikts. – Das Edikt wurde in *Perrunas* ausgestellt und vom König unterschrieben, wobei *Perrunas* bisher als Péronne in der *civitas* Vermand-Noyon identifiziert worden ist.¹⁹ Die *civitas* Vermand-Noyon gehörte aber bis zum Tod Chilperichs zu dessen Reich und anschließend [bis 600] zum Reich von Chilperichs Sohn und Nachfolger Chlothar II.²⁰ Damit dürfte Péronne in Vermand-Noyon als Ausstellungsort des Edikts nicht infrage kommen. Es muß sich also um das rund 15 km nordnordwestlich von Mâcon an der Römerstraße gelegene Péronne handeln,²¹ weil das Edikt im Anschluß an die 2. Synode von Mâcon erlassen wurde.

c. Zur Datierung der 2. Synode von Mâcon. – Dem Edikt zufolge tagte die Synode vor dem 10. November im 24. Herrscherjahr Gunthramns. Aus der Unterschriftenliste des Synodalprotokolls geht hervor, daß sie nach dem Tod König Chilperichs und nach dem Tod des Usurpators Gundowald veranstaltet worden war. Praetextatus von Rouen unterzeichnete die Beschlüsse der Synode als Bischof von Rouen; seine Unterschrift steht an dritter Stelle bei den Unterschriften der amtierenden Metropoliten. Praetextatus war von König Chilperich [577] in einem Gerichtsverfahren abgesetzt und exiliert worden und kehrte nach Chilperichs Tod auf den Metropolitenstuhl von Rouen zurück, wozu er nachträglich sogar die Zustimmung König Gunthramns einholen wollte. Seit der Verurteilung des Praetextatus [577] war Melantius Bischof von Rouen.²² In der letzten Gruppe der Unterzeichner, den *episcopi qui . . . non habentes sedes*, steht die Unterschrift des Faustianus, den erst Gundowald gegen den noch von König Chilperich bestellten Nicetius zum Bischof von Dax hatte weihen lassen. Nicetius war bei der Bestallung noch Laie, mußte die Priesterweihe nachholen lassen, doch starb Chilperich

perpetualiter volumus custodiri, quia in sancta synodo Matisconensi (= Mâcon) haec omnia, sicut nostis, studuimus definire, quae praesenti auctoritate vulgamus.

¹⁶ Ediert von F. MAASSEN, MGH Conc. Merov. (1893) 163–173 (= MGH, LL II Conc. 1).

¹⁷ Ein Verweis darauf findet sich bereits in der Edition von BORETIUS (s. Anm. 14) 11 Anm. 1.

¹⁸ Ediert von MAASSEN (s. Anm. 16) 155–161.

¹⁹ Vgl. die Ausgabe (s. Anm. 14) 12 Anm. 4: Péronne in *pago Ambiensi*. Dieses Péronne gehörte zur *civitas* Vermand-Noyon, vergl. E. EWIG, *Descriptio Franciae*, in: *Spätantikes und fränkisches Gallien. Gesammelte Schriften* (1952–1973), Bd. 1, 1976, 274–322 (Beihefte der *Francia*, 3/1); zu Péronne 289 Anm. 47.

²⁰ Zu den Reichsgrenzen E. EWIG, *Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511–613)* 114–171 (s. Anm. 19).

²¹ Péronne, Dép. Saône-et-Loire, arr. Mâcon, cant. Lugny.

²² Gregor von Tours (s. Anm. 2) HF V, 18; VII, 19.

unterdessen.²³ Nur aus diesem Grund konnte Gundowald über das theoretisch noch freie Bistum Dax verfügen.

Wäre die Synode also vor Chilperichs Tod gewesen, müßte Melantius als Bischof von Rouen unterschrieben haben und die Unterschrift des Praetextatus entweder fehlen oder in der Gruppe der Bischöfe ohne Bistum stehen, und Faustianus dürfte überhaupt nicht unterschrieben haben. Wäre die Synode nach dem Tod Chilperichs und vor dem Tod Gundowalds einberufen worden, könnte zwar Praetextatus schon wieder als Bischof von Rouen, doch Faustianus noch nicht als Bischof ohne Bistum unterschrieben haben.

Ganz abgesehen davon, nahmen z. B. die Bischöfe von Bordeaux, Saintes und Bazas an der Synode teil, ferner die Bischöfe von Nantes, Périgueux und Agen, aus Limoges und Toulouse sowie aus Rouen, Le Mans und Angers. Diese *civitates* hatte Chilperich teils 567 vom Charibertreich geerbt, teils ab 567 von Gunthramn erobert und bis zu seinem Tod beherrscht. Nach seinem Tod wurden die Bischöfe von Bordeaux, Saintes und Bazas erklärte Gundowaldanhänger.²⁴ Zu Lebzeiten Chilperichs wären diese Bischöfe niemals auf einer von Gunthramn einberufenen Synode erschienen. Gleiches gilt für die Gundowaldanhänger zu Lebzeiten Gundowalds; sie wären sicherlich nicht zu einer Zeit nach Burgund gereist, zu der sich Gundowald anschickte, Aquitanien zu erobern.

Ferner überliefert Gregor von Tours die 2. Synode von Mâcon als Gericht König Gunthramns über die Gundowaldanhänger. Er nennt als Teilnehmer Faustianus von Dax, Orestes von Bazas, Palladius von Saintes, Theodorus von Marseille und Ursicinus von Cahors, sowie Praetextatus von Rouen und Priscus von Lyon. Berthramn, Orestes und Palladius wurden von der Synode und dem König wegen der Weihe des Faustianus zu Geldstrafen verurteilt, Faustianus abgesetzt. Ursicinus erhielt eine dreijährige Kirchenbuße, weil er Gundowald aufgenommen hatte, Theodorus – des gleichen Delikts angeklagt – wurde freigesprochen.²⁵ Außerdem mußten Berthramn und Palladius im Juli in Orléans König Gunthramn ihr Erscheinen auf der Synode für den 23. Oktober verbürgen.²⁶ Die Unterschriftenliste des Synodalprotokolls bestätigt, daß die von Gregor erwähnten Bischöfe tatsächlich an der Synode teilgenommen haben.

In der *Historia Francorum* ist die 2. Synode von Mâcon in das 24. Herrscherjahr Gunthramns datiert.²⁷ Der Monat, in welchem die Bischöfe mit dem König zusammenkamen, ist aus Nachrichten über den gleichzeitigen Hoftag Childeberts II. in Niederbeßlingen zu erschließen. Damals sollte sich u. a. *dux* Gunthramn Boso wegen einer Missetat verantworten, die sich am 1. Oktober und wenige Tage vor dem Hoftag in Metz zugetragen hatte.²⁸ Die 2. Synode von Mâcon hat also nach dem 1. Oktober und vor dem 10. November in Gunthramns 24. Herrscherjahr stattgefunden. Sie begann sehr wahrscheinlich am 23. Oktober, d. h. an dem Tag, den die Bischöfe von Bordeaux und Saintes König Gunthramn im Juli hatten verbürgen müssen.

Gregor von Tours datiert die 2. Synode von Mâcon also in das selbe Herrscherjahr Gunthramns wie die Königskanzlei das Edikt. Die Kanzleidatierung des Edikts bestätigt somit die Richtigkeit der Herrscherjahrzählung Gregors von Tours. Denn träfe es zu, daß in der *Historia Francorum* wenigstens ab März eines jeden Jahres die Herrscherjahre Gunthramns um ein Jahr zu niedrig angesetzt sind, dann müßte Gregor die 2. Synode von Mâcon in das 23. Herrscher-

²³ Gregor von Tours (s. Anm. 2) HF VII, 31; VIII, 20.

²⁴ Sie wurden deshalb auf der 2. Synode von Mâcon verurteilt, Gregor von Tours (s. Anm. 2) HF VIII, 20.

²⁵ S. o. Anm. 24.

²⁶ Gregor von Tours (s. Anm. 2) HF VIII, 7.

²⁷ Zur Datierung dieses Jahres Gregor von Tours (s. Anm. 2) HF VIII, 1.

²⁸ Vgl. Gregor von Tours (s. Anm. 2) HF VIII, 21.

jahr Gunthramns datieren, weil sie vor der Abfassung des Edikts stattgefunden haben muß und nicht erst ein Jahr später.

Das Beschlußprotokoll der 2. Synode von Mâcon und das Edikt Gunthramns sind also Urkunden aus dem selben Kalenderjahr. Wird das Gunthramnedikt um ein Jahr vordatiert, dann muß also auch die 2. Synode von Mâcon um ein Jahr vordatiert werden. Die Vordatierung der Synode erfordert jedoch die Vordatierung des Todes von Gundowald und Chilperich. Wird aber der Tod Chilperichs um ein Jahr vordatiert, muß auch die Geburt Chlothars II. vordatiert werden, weil dieser beim Tod seines Vaters erst vier Monate alt war. Daraus ergibt sich wiederum eine Verschiebung der Chlotharchronologie um ein Jahr. Die Vordatierung von Gundowalds Tod zieht die Vordatierung des Gundowaldaufstandes und seine Liquidierung durch Gunthramn nach sich.

In der *Historia Francorum*²⁹ ist der Ablauf der Ereignisse in Gunthramns 23. und 24. Herrscherjahr sehr exakt datiert:

Etwa im Juni: Geburt Chlothars II.

Nach dem 1. September: Tod Chilperichs; Chlothar II. ist zu dieser Zeit vier Monate alt. Die Heere Gunthramns, Childeberts II. und Gundowalds erobern nach Chilperichs Tod den größten Teil seines Reiches: Gundowald erobert Aquitanien, weil Chilperichs Beamte zu ihm überlaufen; Gunthramn beschränkt sich auf Paris und die Loirestädte, Childebert II. fällt in Neustrien ein und versucht ebenfalls, an der Loire Fuß zu fassen. Auf Bitten Fredegundens reist Gunthramn daher nach Paris, um Chlothar II. wenigstens das neustrische Erbe zu sichern. Man verabredet dabei, Chlothar zu Weihnachten in Paris zu taufen, wobei Gunthramn Taufpate werden sollte (HF VI,45f.; VII,5–13).

Im Dezember: Schilderhebung Gundowalds in Brive-la-Gaillarde, Gundowald rückt danach auf Poitiers vor (HF VII,10–13).

Vor dem 25. Dezember: Der verabredete Tauftermin wird abgesagt (HF VIII,9; VII,19).

Vor dem 11. Februar: Das Heer Gunthramns stellt sich im Poitou gegen die Truppen Gundowalds, der sich schnell zurückziehen muß und zu Beginn der Fastenzeit [am 11. Februar] schließlich in der Pyrenäenbergsstadt Comminges verschanzt. Sein wichtigster Verbündeter, Chilperichs ehemaliger *dux* Desiderius von Aquitanien, fällt ab und verläßt ihn (HF VII,24–28).

Etwa Ende Februar, Anfang März: Erst nach dem 15. Belagerungstag kann Gunthramns Heer Comminges einnehmen. Gundowald und sein Anhänger Mummolus, ein ehemaliger Territorialbeamter Gunthramns und Sagittarius, der ehemalige Bischof von Gap, werden getötet; andere führende Persönlichkeiten des Aufstandes – Chilperichs ehemaliger *dux* Bladast von der Novempopulana, Chilperichs ehemaliger *comes* Garachar von Bordeaux und Chariulf aus Comminges – fliehen zu Gregor nach St. Martin/Tours ins Asyl, Chilperichs ehemaliger *comes* Waddo von Saintes und *maior domus* der Rigunthe zu Königin Brunichilde nach Austrasien. Gunthramns Heer kehrt aus Comminges mit reicher Beute zurück (HF VII,34–43), wird aber sogleich gegen die Westgoten nach Septimanie geschickt (HF VIII,30).

Ostern: Chlothar II. soll getauft werden, doch wird auch dieser Termin von der neustrischen Regentschaft abgesagt (HF VIII,9).

24. Juni: Chlothar II. soll am Johannestag getauft werden, weshalb Gunthramn Chalon verläßt, um zu diesem Zweck nach Paris zu reisen. Der Termin wurde offenbar kurzfristig abgesagt, weil Gunthramn die Reise verzögerte und zunächst in Nevers Station macht (HF VIII,1–9).

4. Juli: Ankunft Gunthramns in Orléans, von Nevers kommend (HF VIII,1).

5. Juli: Der Chronist Gregor sucht Gunthramn in Orléans auf; dasselbe tun auch die Bischöfe

²⁹ S. Anm. 2.

Berthramn von Bordeaux, Palladius von Saintes, Antidius von Agen, Nicasius von Angoulême; der König macht ihnen wegen des Gundowaldaufstandes Vorhaltungen (HF VIII,2).

6. Juli: Gunthramn geht zur Jagd. Nach der Rückkehr führt ihm Gregor *comes* Garachar von Bordeaux und *dux* Bladast vor, die – weil sie sich freiwillig und unter dem Schutz des Bischofs aus dem Asyl heraus dem König stellen – nach geltendem Recht nicht mehr zum Tod verurteilt werden können; Gunthramn verfährt entsprechend (HF VIII,6. – Der Gundowaldaufstand war Landes- und Hochverrat, worauf Todesstrafe stand).

8. Juli: Nach der Sonntagsmesse verlangt der König von Berthramn von Bordeaux und Palladius von Saintes Bürgen für ihr Erscheinen auf der zum 23. Oktober als Gericht anberaumten Synode (HF VIII,7).

Nach dem 8. Juli: Aufenthalt Gunthramns in Paris, wo der neustrische Adel die legitime Herkunft Chlothars II. beeden muß, weil dessen Taufe schon dreimal abgesagt worden war, und Gunthramn an dessen Thronfolgerecht zu zweifeln begann (HF VIII,8).

Rückreise Gunthramns nach Chalon, wo er sogleich den Boantus wegen Infidelität exekutieren läßt (HF VIII,11). Er schickt zu Childebert II. Legaten nach Koblenz, um über die von ihm [auf den 23. Oktober] nach Troyes angesetzte, aber bereits von Childebert II. abgesagte Synode zu verhandeln. Gregor von Tours ist zu diesem Zeitpunkt an Childeberts Hof und nimmt an den Verhandlungen teil, in deren Verlauf der König offenbar seine Absage an der von Gunthramn nach Troyes anberaumten Synode begründet (HF VIII,13f. – Da nun nicht mehr die Notwendigkeit besteht, aus Entgegenkommen an der Grenze des Childebertreichs zu verhandeln, verlegt König Gunthramn nach der Rückkehr seiner Gesandtschaft zwar nicht den Termin, so doch den Verhandlungsort; die Synode tritt dann in Mâcon zusammen).

22. August: Rückkehr des Heeres vom Septimanienzug. Gunthramn hält nach dem Symphorianusfest in Autun über die Heerführer Kriegsgericht (HF VIII,30).

Nach dem 1. Oktober: Childebert II. veranstaltet in Niederbeßlingen mit seinen Großen einen Hoftag, auf dem u. a. Gunthramn Boso als *dux* abgesetzt wird (HF VIII,21). Zur selben Zeit veranstaltet Gunthramn nun in Mâcon die geplante Synode, die als Gericht über die Gundowaldanhänger fungiert und anschließend 20 Gesetze verabschiedet. Danach stellt sich Gunthramn der *dux* Desiderius, der sich schon vor dem 11. Februar von Gundowald getrennt hatte (HF VIII,20,27).

Im Oktober: Auf dem Rückweg von Koblenz hält sich Gregor längere Zeit bei Ivois-Carignan beim Klausner Wulfilaich auf (HF VIII,14–16.)

Urkunde vom 10. November in König Gunthramns 24. Herrscherjahr: Edikt, ausgestellt vom König in Péronne, worin Beschlüsse der Synode von Mâcon bestätigt werden.

Der von Gregor in der *Historia Francorum* geschilderte Ablauf der Ereignisse zeigt, daß die Vordatierung des Edikts in das Jahr 584 eine ganz pauschale Vordatierung der *Historia Francorum* um ein Jahr erfordert, weil die 2. Synode von Mâcon von ihrer Vorgeschichte nicht getrennt und damit aus dem historischen Geschehen des laufenden und vorherigen Kalenderjahres herausgelöst werden darf.

*Die Synode von Valence*³⁰

Auf der Bischofsversammlung von Valence wurde ausschließlich den Kirchen allgemein und insbesondere St. Marcellus/Chalon sowie St. Symphorianus/Autun die Besitzrechte bereits vollzogener und noch künftiger Stiftungen des königlichen Hauses zugesichert. Eingeschlossen in diese Zusicherungen waren die liturgischen Auflagen der königlichen Stifter. Die Datierung

³⁰ Ediert von F. MAASSEN (s. Anm. 16) 162f.

der Beschlußurkunde lautet: *Synodus habita in urbe Ualentina X. Kal. Julii, anno XXIII regni gloriosissimi domni Guntramni regis, indictione secunda*. Aufgelöst ergeben sich diese Daten:

<i>X. Kal. Julii</i>	= 22. Juni
<i>anno XXIII regni . . . Guntramni</i>	= 585 [nach alter Chronologie]
	= 584 [nach neuer Chronologie]
<i>indictione secunda</i>	= 1. Sept. 583 – 31. Aug. 584.

Bei der Rekonstruktion der neuen Chronologie wurde die Indiktionszahl für den entscheidenden Faktor des Datums gehalten und daher der 22. Juni des 24. Herrscherjahrs Gunthramns in das Jahr 584 datiert.³¹

Wie im Protokoll erwähnt ist, beruhte der Beschluß der Synode auf Briefen, die König Gunthramn durch seinen Referendar Asclipiodotus den Bischöfen hatte zukommen lassen. König Gunthramn hatte die Synode zwar eigens der oben referierten Zusicherungen wegen einberufen, war aber selbst nicht anwesend, wie das Protokoll erkennen läßt.

Das Synodalprotokoll ist in das selbe Herrscherjahr Gunthramns datiert wie das Edikt. Die Synode von Valence fand mithin – nach alter und neuer Chronologie – im selben Kalenderjahr statt, in welchem am 24. Juni Chlothar II. in Anwesenheit Gunthramns in Paris getauft werden sollte. Daraus ergibt sich, daß Gunthramn an der Synode von Valence nicht teilnehmen konnte, weil er verabredungsgemäß nach Paris reisen mußte und dies auch tat, wie der obige Überblick über die Vorgänge dieses Kalenderjahrs gezeigt hat. König Gunthramn konnte also seine Wünsche nicht selbst in Valence den Bischöfen vortragen. Er wies daher seine Kanzlei an, die versammelten Bischöfe von seinen Wünschen schriftlich zu unterrichten. Man muß also annehmen, daß der Termin der Synode bereits festgelegt war, als der neustrische Adel Gunthramn den dritten Tauftermin mitteilte.

Somit bestätigt auch die Beschlußurkunde der Synode von Valence die Herrscherjahrzählung Gregors. Wenn nun die Synode um ein Jahr vordatiert wird, müssen zumindest die Geburt und die drei Tauftermine Chlothars II. mit vordatiert werden, was wiederum auf eine pauschale Vordatierung der *Historia Francorum* um ein Jahr hinausläuft. Nach der alten Chronologie wurde daher angenommen, daß die Datumszeile der Beschlußurkunde der Synode von Valence eine falsche Indiktionszahl angibt;³² solche Fehler waren in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts nicht ungewöhnlich.

Überprüfung der Merowingerchronologie

Chlodwig und Chlothar I.

Bei seinem Tod hinterließ Chlodwig vier Söhne, die das Reich erbten und unter sich aufteilten. Theuderich I. residierte nach Chlodwigs Tod in Reims, Chlodomer in Orléans, Childebert I. in Chlodwigs neuer Residenz Paris und Chlothar I. in Soissons. Die von Chlodomer begründete Dynastie von Orléans starb bereits in der 2. Generation aus, nachdem Chlodomers Brüder dessen unmündige Söhne beseitigt und dessen Reich geteilt hatten. Die von Theuderich begründete Dynastie von Reims starb nach der 3. Generation aus. Obwohl noch zwei Brüder des Dynastiegründers lebten, wurde das Theuderichreich nicht geteilt, sondern fiel an Chlothar von Soissons, weil Childebert keine Söhne hatte. Damit besaß Chlothar nicht nur die Reiche von Soissons und Reims, sondern auch zwei Drittel des Reiches von Orléans. Als schließlich auch der Begründer der Dynastie von Paris, Childebert, söhnelos starb, fiel an Chlothar auch

³¹ ECKHARDT (s. Anm. 5) 67.

³² Vgl. auch die Einleitung der Edition (s. Anm. 30).

noch dieses Reich mit dem letzten Drittel des Reichs von Orléans. Der König von Soissons überlebte sowohl seine Brüder als auch deren männliche Nachkommen und war wenige Jahre vor seinem Tod Gesamtherrscher wie sein Vater Chlodwig.³³ Zur Erschließung der Merowingerchronologie im 6. Jahrhundert sind also nur die Daten für Chlodwig und Chlothar I. entscheidend und weiterführend.

Für die Festlegung des Todes Chlodwigs sowie von Regierungsanfang und Tod Chlothars I. stehen diese Daten zur Verfügung:

- a. Chlodwig lebte noch am 10. Juli 511 [nach der Adresse und der Datierung des Protokolls der 1. Synode von Orléans].³⁴
- b. Todestag Chlodwigs am 27. November [nach Missalien und Kalendarien der Kirche St. Geneviève/St. Aposteln in Paris]. Chlodwig hatte die Apostelkirche in Paris gebaut und wurde dort begraben [nach Gregor].³⁵
- c. Chlothar I. starb in seinem 51. Herrscherjahr [nach Gregor].³⁶
- d. Chlothar I. starb vor dem 31. Januar [nach Gregor].³⁷
- e. Chlothar I. starb vor dem 1. Januar 562 [nach Marius].³⁸
- f. Chlothar I. starb Jahr und Tag nach Chramn [nach Gregor].³⁹
- g. Chramn starb nach einer Mondfinsternis und vor dem 1. Januar 561 [nach Marius].⁴⁰ Mondfinsternisse sind für den 19. November 560 und den 30. November 559 errechnet worden.⁴¹

Nach ›a‹ und ›b‹ ist für den frühesten Zeitpunkt, an dem Chlodwig starb und Chlothar I. die Regierung übernommen haben kann, ein absolut festes Datum vorhanden. Mit allen anderen Daten verhält es sich so, daß Gregor im Verhältnis zu Marius immer nur unexakte Daten überliefert, die den Daten des Marius nicht widersprechen, sondern durch sie präzisiert werden: ›e‹ präzisiert ›d‹ und ›g‹ präzisiert ›f‹. Nach ›a‹ und ›b‹ starb Chlodwig am 27. November frühestens im Kalenderjahr 511, woraus sich ergibt, daß Chlothar I. frühestens im Kalenderjahr 511 am 28. November sein 1. Herrscherjahr begann. Nach ›e‹ und ›d‹ starb Chlothar I. spätestens am 31. Dezember 561 und muß zu dieser Zeit nach ›c‹ in seinem 51. Herrscherjahr gestanden haben. Nach ›g‹ und ›f‹ starb Chramn folglich nach der für den 19. November 560 errechneten Mondfinsternis und Chlothar I. demnach am Ende des Jahres 561.

Chlodwig muß also noch im Kalenderjahr 511 gestorben sein, weil Chlothar I. bei seinem Tod im Kalenderjahr 561 bereits in seinem 51. Herrscherjahr stand. Der Tod Chlodwigs ist somit auf den 27. November 511 zu datieren und der Regierungsanfang Chlothars I. auf den 28. November 511. Wenn Chlothar I. bereits am ersten Tag seines 51. Herrscherjahres starb, ist sein frühestes Todesdatum der 28. November 561; am 31. Dezember 561 war er spätestens tot.

³³ S. o. Anm. 20.

³⁴ Ediert von F. MAASSEN (s. Anm. 16) 1–14.

³⁵ Vgl. LEVISON 38 und KRUSCH 485 f. (s. Anm. 4).

³⁶ HF IV, 21 (s. Anm. 2).

³⁷ HF VI, 14 (s. Anm. 2) zählte Childebert II. im Januar sein 7. Herrscherjahr und Gunthramn, Nachfolger Chlothars I., sein 21. Herrscherjahr sowie HF IX, 20 am 28. November Childebert II. das 12. und Gunthramn das 26. Herrscherjahr. Aus dem gleichen 14-Jahresabstand ergibt sich, daß die Herrscherjahre von Chlothars Nachfolger Gunthramn nicht zwischen Januar und 28. November umspringen, d. h. nach Gregor von Tours Chlothar I. vor dem Januarende aber nach dem 28. November gestorben sein muß.

³⁸ Im 20. Postkonsulatsjahr des Basilius, das am 31. 12. 561 endete (s. Anm. 3).

³⁹ S. Anm. 36.

⁴⁰ Im 19. Postkonsulatsjahr des Basilius, das am 31. 12. 560 endete (s. Anm. 3).

⁴¹ Zu den Finsternissen ECKHARDT (s. Anm. 5) 63 f.

Ausgehend vom Tod Chlodwigs am 27. November 511 sind die Herrscherjahre Chlothars I. folgendermaßen festgelegt:

- 1. Jahr: 28. 11. 511 – 27. 11. 512
- 11. Jahr: 28. 11. 521 – 27. 11. 522
- 21. Jahr: 28. 11. 531 – 27. 11. 532
- 31. Jahr: 28. 11. 541 – 27. 11. 542
- 41. Jahr: 28. 11. 551 – 27. 11. 552
- 50. Jahr: 28. 11. 560 – 27. 11. 561
- 51. Jahr: 28. 11. 561/31. 12. 561 [Tod Chlothars I.]

Chlothar I. hinterließ bei seinem Tod fünf, möglicherweise aber sogar sechs Söhne: Charibert, Gunthramn, Sigibert, Chilperich und Gundowald; Rauching behauptete von sich, ein Sohn Chlothars I. zu sein. Von Chlothar I. anerkannt wurden nur Charibert, Gunthramn, Sigibert und Chilperich, doch bezweifelten weder Charibert und Sigibert noch Childebert I., daß auch Gundowald ein Sohn Chlothars I. war, während Rauchings Behauptung über seine Herkunft offenbar überhaupt nicht in Erwägung gezogen worden ist. Es erbten nur die von Chlothar I. anerkannten vier Söhne; das Reich und die nach 511 eroberten Gebiete wurden – mit geringfügigen Korrekturen – in den 511–534 geschaffenen Grenzen geteilt, wobei Charibert das Reich von Paris, Gunthramn das Reich von Orléans, Sigibert das Reich von Reims und Chilperich das Reich von Soissons erhielt.⁴²

Gundowald versuchte zweimal mit byzantinischer Hilfe ein Königreich in Gallien zu gewinnen. Während der erste Versuch schon im Ansatz scheiterte, konnte er doch beim zweiten Mal durch Schilderhebung in Aquitanien König werden; allerdings wurde er wenige Wochen danach vom Heer Gunthramns besiegt und getötet. Rauching schwor sich zweimal mit dem neustrischen und austrasischen Adel gegen Childebert II. Die erste Verschwörung endete mit einem kläglichen und schnell niedergeschlagenen Aufstand in der Champagne, die zweite Verschwörung wurde verraten und Rauching vom austrasischen König exekutiert. Die Rolle Gundowalds und Rauchings ist also für die Rekonstruktion der Merowingerchronologie im 6. Jahrhundert unerheblich.⁴³

Unerheblich für die Chronologie ist auch die Dynastie von Paris. Charibert starb ohne männliche Nachkommen, so daß Gunthramn, Sigibert und Chilperich sein Reich unter sich aufteilten und die Hauptstadt Paris neutralisierten.

Sigibert und die austrasischen Herrscherjahre Childeberts II.

Der Begründer der 2. Dynastie von Reims hinterließ bei seinem Tod nur einen Sohn, Childebert II. Zur Rekonstruktion der Sigibert- und austrasischen Childebertchronologie liegen einander offenbar widersprechende Nachrichten vor:

- a. Sigibert starb in seinem 14. Herrscherjahr [nach Gregor].⁴⁴
- b. Childebert II. begann sein 1. austrasisches Herrscherjahr am 25. 12. [nach Gregor].⁴⁵
- c. Im Januar entsprach das 7. austrasische Herrscherjahr Childeberts II. dem 21. Herrscherjahr Gunthramns [nach Gregor].⁴⁶
- d. Am 28. November entsprach das 12. austrasische Herrscherjahr Childeberts II. dem

⁴² S. Anm. 20.

⁴³ S. Anm. 20.

⁴⁴ HF IV, 51 (s. Anm. 2).

⁴⁵ HF V, 1 (s. Anm. 2).

⁴⁶ HF VI, 14 (s. Anm. 2).

26. Herrscherjahr Gunthramns [nach der Datierung des Vertrags von Andelot, inseriert in der *Historia Francorum Gregors von Tours*].⁴⁷
 e. Sigibert starb vor dem 1. 1. 577 [nach Marius].⁴⁸
 f. Childebert II. wurde vor dem 1. 1. 577 Nachfolger Sigiberts [nach Marius].⁴⁹
 g. Inschrift aus Avignon, datiert auf den 8. Dezember des 46. Postkonsulatsjahres des Basilius [= 1. 1.–31. 12. 587] im 12. Herrscherjahr Childeberts [II.] in der 5. Indiktion [= 1. 9. 586–31. 8. 587].⁵⁰

Ausgehend vom Tod Chlothars I. frühestens am 28. 11. und spätestens am 31. 12. 561 ergibt sich:

Nach ›a‹ starb Sigibert im Kalenderjahr 575. Nach ›c‹ lag der Januar des 7. austrasischen Herrscherjahres Childeberts II. im Kalenderjahr 582, weil Gunthramn im Januar 582 als Nachfolger Chlothars I. bereits sein 21. Herrscherjahr zählte. Nach ›d‹ lag der 28. November des 12. austrasischen Herrscherjahres Childeberts II. im Kalenderjahr 587, weil Gunthramn als Nachfolger Chlothars I. frühestens am 29. 11. 561 zu regieren und folglich frühestens am 29. 11. 586 sein 26. Herrscherjahr begonnen haben kann.

Die dergestalt gewonnene Zuweisung des Vertrags von Andelot in das Kalenderjahr 587 ist noch auf andere Weise gesichert. Eine Handschriftengruppe datiert den Vertrag auf den 28. November [IIII. Kal. Decembris], eine andere Handschriftengruppe auf den 29. November [III. Kal. Decembris]. Dies bedeutet, da ja beide Handschriftengruppen das selbe Kalenderjahr meinen müssen, daß die Herrscherjahrzählung Gunthramns nicht vom 28. auf den 29. November umspringt. Sie sprang folglich erst nach dem 29. November um, weil Chlothar I. allerfrühestens am 28. November 561 gestorben sein kann.

Die für den Januar und den 28.[29.] November überlieferte gleiche Differenz von 14 Jahren zwischen den Herrscherjahren Childeberts II. und Gunthramns zeigt an, daß die Herrscherjahrzählung Childeberts II. nicht zwischen Januar und Ende November umspringt, sondern in dem Zeitabschnitt nach dem 28.[29.]November und vor dem 1. Januar. Dies entspricht ›b‹, wonach Childebert II. an einem 25. 12. sein 1. Herrscherjahr begann.

Das 1. Herrscherjahr Childeberts II. als Nachfolger Sigiberts begann also am 25. 12. 575 und Sigibert starb vor dem 25. 12. 575 [bzw. vor Vollendung des 14. Herrscherjahres].

Dieses Resultat ist mit ›e‹ und ›f‹ nicht vereinbar, wonach Sigibert im Kalenderjahr 576 starb und Childebert II. als dessen Nachfolger zu regieren begann.

Was die Datierung der Inschrift aus Avignon anbelangt [›g‹], so datiert das Postkonsulatsjahr den 8. 12. und somit das 12. Herrscherjahr Childeberts II. in das Kalenderjahr 587 und bestätigt somit die obige Chronologie.⁵¹ Der nach dem Postkonsulatsjahr und der erschlossenen Herrscherjahrchronologie Childeberts II. auf den 8. 12. 587 datierten Inschrift widerspricht aber die dort gleichfalls gegebene Indiktionszahl 5, die den 8. 12. in das Kalenderjahr 586 verweist.

Für den Beginn der austrasischen Herrscherjahre Childeberts II. als Nachfolger Sigiberts gibt es also drei Ansätze:

= vor dem 8. 12. 575 [nach der Indiktionszahl der Inschrift aus Avignon]⁵²

⁴⁷ HF IX, 20 (s. Anm. 2).

⁴⁸ Im 10. Postkonsulatsjahr des Justinus, das am 31. 12. 576 endete (s. Anm. 3).

⁴⁹ S. Anm. 48.

⁵⁰ Vgl. KRUSCH (s. Anm. 4) 489 Nr. 2 zu Childebert II.

⁵¹ KRUSCH (s. Anm. 4), ECKHARDT (s. Anm. 5), SCHNEIDER (s. Anm. 8) und EWIG (s. Anm. 9) ließen die Postkonsulatsdatierung offenbar unberücksichtigt. – Zur Postkonsulatsdatierung des Basilius vgl. A. DEGRASSI, *I fasti consolari dell'impero romano dal 30 avanti Cristo al 613 dopo Cristo*, 1952 (Sussidi Eruditi 3) S. 104.

⁵² Dafür entschieden sich zuletzt ECKHARDT (s. Anm. 5) und SCHNEIDER (s. Anm. 8) und folgerten, dies wäre der offizielle Termin, der für die Königskanzlei gegolten hätte.

= im Kalenderjahr 576 [nach Marius]

= am 25. 12. 575 [nach Gregor, vom Tod Chlothars I. aus gezählt und der Postkonsulatsdatierung der Inschrift aus Avignon].⁵³

Das exakteste Datum ließ sich also – ausgehend vom Tod Chlothars I. – nach der *Historia Francorum* Gregors von Tours ermitteln. Im Vergleich dazu sind die beiden anderen Ansätze aber nicht als falsch, sondern nur als unexakt zu bewerten. In der Inschrift aus Avignon dürfte daher entweder die Indiktionszahl um 1 zu niedrig angesetzt sein oder aber ganz allgemein nur in das Jahr verweisen, in welches sie mit ihrem größeren Teil fällt, also in das Kalenderjahr 587.⁵⁴ Die Mariusdatierung dürfte lediglich anzeigen, daß der Chronist nicht wußte, daß Childebert II. noch am 25. Dezember des Vorjahres sein 1. Herrscherjahr begonnen hatte, weil ja das Kalenderjahr 576 tatsächlich im Großen und Ganzen als 1. Herrscherjahr Childeberts II. zu gelten hat. Somit wäre von Marius nur der Tod Sigiberts falsch eingeordnet.

Die Herrscherjahre Sigiberts:

1. Jahr: 29. 11./31. 12. 561 – 28. 11./31. 12. 562
2. Jahr: 29. 11./31. 12. 562 – 28. 11./31. 12. 563
3. Jahr: 29. 11./31. 12. 563 – 28. 11./31. 12. 564
4. Jahr: 29. 11./31. 12. 564 – 28. 11./31. 12. 565
14. Jahr: 29. 11./31. 12. 574 – vor 28. 11./25. 12. 575 [Tod Sigiberts]

Die austrasischen Herrscherjahre Childeberts II.:

1. Jahr: 25. 12. 575 – 24. 12. 576
2. Jahr: 25. 12. 576 – 24. 12. 577
6. Jahr: 25. 12. 580 – 24. 12. 581
7. Jahr: 25. 12. 581 – 24. 12. 582 [Januar = 21. Jahr Gunthramns]
12. Jahr: 25. 12. 586 – 24. 12. 587 [28. 11. Vertrag von Andelot, 8. 12. Inschrift aus Avignon]
13. Jahr: 25. 12. 587 – 24. 12. 588
17. Jahr: 25. 12. 591 – 24. 12. 592 usw.

Childebert II., der das Reich Gunthramns von Orléans erbte, starb als Herrscher von Austrasien und Burgund. Sein Todesjahr ist nach burgundischen Herrscherjahren festgelegt.

Gunthramn und die burgundischen Herrscherjahre Childeberts II.

Der Begründer der 2. Dynastie von Orléans, Gunthramn, hatte zwar mehrere Kinder, doch überlebten ihn keine Söhne. Nach dem Tod der Söhne [577] adoptierte er daher den Neffen Childebert II.,⁵⁵ ernannte ihn formell zu seinem Nachfolger [585]⁵⁶ und ließ dies im Vertrag von Andelot [587]⁵⁷ schriftlich festlegen, wobei sich nunmehr Gunthramn und Childebert II. gegenseitig zu Erben ernannten. Durch die Adoption Childeberts II. wollte Gunthramn offenbar verhindern, daß sein einziger noch lebender Bruder Chilperich das Reich erbte und durch den Vertrag von Andelot, daß Chilperichs Sohn Chlothar II. doch noch Miterbe Childeberts II. würde.

Zu den Herrscherjahren beider Könige liegen einander widersprechende Nachrichten vor:

- a. Gunthramn starb am 28. März im 33. Herrscherjahr [nach Fredegar].⁵⁸

⁵³ Ganz entsprechend wurde gefolgert (s. o. Anm. 52), daß dies ein inoffizieller Termin wäre.

⁵⁴ Zur Indiktionszahl bei Inschriften des 6. Jh. vgl. Exkurs I, 1.

⁵⁵ Gregor von Tours (s. Anm. 2) HF V, 17.

⁵⁶ Gregor von Tours (s. Anm. 2) HF VII, 33.

⁵⁷ Gregor von Tours (s. Anm. 2) HF IX, 20.

⁵⁸ Zitiert nach B. KRUSCH, MGH, SS Merov. II (1888) 1–193; zum Tod Gunthramns IV, 14.

- b. Im 3. burgundischen Herrscherjahr Childeberts II. erschien ein Komet [nach Fredegar]. Das Erscheinen eines Komets ist anderweitig für den 9. Januar 595 und den 10. November 594 überliefert.⁵⁹
- c. Childebert II. starb in seinem 4. burgundischen Herrscherjahr [nach Fredegar].⁶⁰
- d. Childebert II. starb nach dem September 595 und vor dem 23. Juli 596 [nach Adresse und Datierung von Papstbriefen].⁶¹
- e. Der 11. November und der 25. Dezember waren Tage im 9. Herrscherjahr der Nachfolger Childeberts II. [nach Fredegar]. Es wird berichtet, daß im 9. Herrscherjahr Theuderichs II. – ausgelöst durch eine provokative Maßnahme des Herrschers – vor dem 11. November ein Feldzug Chlothars II. gegen Theuderich II. begann, der vorübergehend am Martinstag [11. November] zum Stillstand kam und am Weihnachtsfest [25. Dezember] mit einer Niederlage Chlothars II. endete.⁶²
- f. 22./23. November: Todestag eines Childebert [nach dem Nekrolog der Kathedrale von Limoges – 22. 11. – und dem Kalendar des Klosters St. Lucien in Beauvais – 23. 11.].⁶³

Ausgehend vom frühesten Todesdatum Chlothars I. am 28. 11. 561 begann Gunthramn sein 1. Herrscherjahr frühestens am 29. 11. 561. Nach ›a‹ wäre er somit am 28. 3. 594 gestorben, weil sein Tod in das 33. Herrscherjahr datiert ist. Daraus ergäbe sich, daß Childebert II. am 29. 3. 594 in Burgund zu regieren begann und nach ›c‹ frühestens am 29. 3. 597 starb, wenn dies am ersten Tag seines 4. burgundischen Herrscherjahres geschah. Dieses Resultat widerspricht ›d‹. Die Herrscherjahrzählung des Fredegar ist folglich entweder für Gunthramn oder für Childebert II. oder sogar für beide Herrscher falsch, weil urkundlich belegt ist, daß Childebert II. einige Zeit vor dem 23. Juli 596 tot war. Die päpstliche Kanzlei schickte erstmals am 23. Juli 596 Briefe an Childeberts II. Nachfolger, doch mußte die Nachricht vom Tod Childeberts II. und der Regelung der Thronfolge erst nach Rom gelangt sein.

Die Überprüfung der Herrscherjahrzählung des Fredegar⁶⁴ für Gunthramn zeigt, daß sie falsch ist; z. B. ist der urkundlich in das 26. Jahr Gunthramns datierte Vertrag von Andelot bei Fredegar zum 28. Jahr des Herrschers überliefert. Die Nachricht zum Tod Gunthramns ist also in ein falsches Herrscherjahr datiert. Ihr ist demnach nur zu entnehmen, daß Gunthramn an einem 28. März starb und Childebert II. folglich am nächsten Tag, dem 29. März, Herrscher über das Gunthramnreich war.

Vom Todestag Gunthramns am 28. 3. ausgehend ergibt die Überprüfung der Childebertjahre:

Nach ›b‹ begann das 3. burgundische Herrscherjahr am 29. 3. 594 und somit das 4. burgundische Herrscherjahr am 29. 4. 595. Nach ›c‹ müßte dann Childebert II. vor/spätestens am 28. 3. 596 gestorben sein, weil am 29. 3. 596 bereits das 5. burgundische Herrscherjahr begonnen hätte.

Der aus Fredegar nach ›a‹, ›b‹ und ›c‹ gewonnene Zeitansatz für den Tod Childeberts II. vor/spätestens am 28. 3. 596 entspricht dem nach ›d‹ urkundlich fixierten Zeitansatz und schränkt ihn ein auf nach September 595 – vor/spätestens am 28. 3. 596. Zum urkundlich feststehenden

⁵⁹ Fredegar (s. Anm. 58) IV, 15 mit Anm. 13. Vgl. auch B. KRUSCH, Zur Chronologie der merowingischen Könige, in: Forsch. zur deutschen Gesch. 22 (1882) 451–490; zum 9. Januar 595 s. S. 458.

⁶⁰ Fredegar (s. Anm. 58) IV, 16.

⁶¹ Letzter Brief des Papstes Gregor I. an König Childebert II. vom September 595 (= Register Nr. VI, 6) erster Brief des Papstes an die *reges* Theuderich und Theudebert vom (23.) Juli 596 (Register Nr. VI, 49), ediert von P. EWALD – L. HARTMANN, MGH, EE I/1 (1891) 384f. – Zur Datierung des Briefes an Theuderich und Theudebert s. auch Anm. 79.

⁶² Fredegar (s. Anm. 58) IV, 24–26.

⁶³ Vgl. LEVISON (s. Anm. 4) 40 mit Anm. 2.

⁶⁴ Zur Herrscherjahrdatierung des Fredegar s. Exkurs III.

Zeitraum für den Tod Childeberts II. ergeben sich also in der Herrscherjahrdatierung des Fredegar für Childebert II. keine Widersprüche.

Die Rückrechnung der so ermittelten burgundischen Herrscherjahre Childeberts II. ergibt, daß Gunthramn am 28. 3. 592 starb und dabei in seinem 31. Herrscherjahr stand. Daß Fredegar sowohl für den Tod Gunthramns als auch für den Vertrag von Andelot die Herrscherjahre dieses Königs um 2 zu hoch ansetzt, erlaubt nicht die Folgerung, daß die Gunthramnchronologie Fredegars immer um zwei Jahre zu hoch angesetzt ist.

Der nunmehr auf nach September 595 – vor/spätestens am 28. 3. 596 festgelegte Zeitraum für den Tod Childeberts II. läßt sich noch weiter einschränken. Childebert II. starb mit Sicherheit erst nach dem 25. Dezember 595, weil bereits geraume Zeit vor dem 11. November bis zum 25. Dezember einschließlich die Herrscherjahre seiner Nachfolger nicht umspringen. Den nach »f« zu erwägenden Todestag eines Childebert auf Childebert II. zu beziehen, verbietet also »e«. Der 22./23. 11. bezieht sich auf Childebert III., der als einziger der drei Könige dieses Namens sowohl über Limoges als auch über Beauvais geherrscht hatte; Childebert II. gehörte zu keiner Zeit Beauvais, Childebert I. niemals Limoges.⁶⁵

Die Herrscherjahre Gunthramns:

- 1. Jahr: 29. 11./31. 12. 561 – 28. 11./31. 12. 562
- 11. Jahr: 29. 11./31. 12. 571 – 28. 11./31. 12. 573
- 21. Jahr: 29. 11./31. 12. 581 – 28. 11./31. 12. 582
- 31. Jahr: 29. 11./31. 12. 591 – 28. 3. 592 [Tod Gunthramns].

Die burgundischen Herrscherjahre Childeberts II.:

- 1. Jahr: 29. 3. 592 – 28. 3. 593
- 2. Jahr: 29. 3. 593 – 28. 3. 594
- 3. Jahr: 29. 3. 594 – 28. 3. 595 [Komet: 10. 11. 594/9. 1. 595]
- 4. Jahr: 29. 3. 595 – 26. 12. 595/28. 3. 596 [Tod Childeberts II.]

Childebert II. erbte also am 29. 3. 592 von Gunthramn Burgund. Er stand zu dieser Zeit in seinem 17. austrasischen Herrscherjahr. Als er nach dem 25. 12. 595 und spätestens am 28. 3. 596 starb, stand er in seinem 21. austrasischen Herrscherjahr.

Die austrasischen und burgundischen Herrscherjahre Childeberts II.:

Austrasische Jahre	Burgundische Jahre
17. Jahr: 25. 12. 591 – 24. 12. 592	1. Jahr: 29. 3. 592 – 28. 3. 593
18. Jahr: 25. 12. 592 – 24. 12. 593	2. Jahr: 29. 3. 593 – 28. 3. 594
19. Jahr: 25. 12. 593 – 24. 12. 594	3. Jahr: 29. 3. 594 – 28. 3. 595
20. Jahr: 25. 12. 594 – 24. 12. 595	4. Jahr: 29. 3. 595 – 26. 12. 595/28. 3. 596
21. Jahr: 25. 12. 595 – 26. 12. 595/28. 3. 596	

Exkurs: Die Datierungen der Decretio Childeberti

Die Datierungen der Decretio Childeberti waren [1967] der Anlaß, die alte Childebertchronologie zu überprüfen.⁶⁶ Dabei stellte sich heraus, daß alle Datierungen falsch sein müssen.

⁶⁵ ECKHARDT (s. Anm. 5) 61 lehnt den Nekrologeintrag der Kathedrale von Limoges aus anderen Gründen ab. – Vgl. J. DEPOIN, Questions mérovingiennes et carolingiennes. Précisions chronologiques sur les règnes de plusieurs mérovingiens, in: Revue des Etudes historiques 70 (1904) 380–385, bes. 381f. zur erwogenen Zuweisung des 22. 11. auf Childebert III.

⁶⁶ S. Anm. 5. – Die neue Chronologie war gewissermaßen nur ein Nebenresultat.

In dem Gesetzeswerk – überliefert als Anhang zur Lex Salica – sind Gesetze aller Märzfelder vereinigt worden, die der König mit seinen Großen bei den veranstalteten Märzfeldern erlassen hatte.⁶⁷ Namentlich und in dieser Reihenfolge sind speziell Märzfelder von Andernach, Maastricht und Köln zitiert. Die Schlußredaktion erfolgte in Köln durch Asclipiodotus, einen ehemaligen Kanzleibeamten König Gunthramns, der nach dem Tod seines Königs in die Dienste Childeberts II. getreten war.

Das Märzfeld von Andernach ist in allen Handschriften in das 20. Herrscherjahr Childeberts II. datiert, die beiden Märzfelder von Maastricht und Köln sind undatiert, die Datierung der in Köln erfolgten Schlußredaktion ist nach den vorhandenen Handschriften unklar. Die Handschriften lassen sich in vier Textklassen gliedern, wobei einer Textklasse [K] das Schlußprotokoll fehlt. Die anderen drei Textklassen datieren das Kölner Schlußprotokoll folgendermaßen:

Textklasse A [merowingisch]: 20. Herrscherjahr,

Textklasse D [pippinisch, um 763/64]: 22. Herrscherjahr,

Textklasse E [karolingisch, um 782]: 21. Herrscherjahr.

Ausgehend vom erstgenannten Gesetz des Andernacher Märzfeldes im 20. Herrscherjahr Childeberts II. (§ 1: *Ita Dei propicio Antonaco Kalendas Martias anno XX regni nostri convenit, ut . . .*) wurde in der Einleitungsfloskel des folgenden Gesetzes *anno* interpoliert (§ 2: *Postea vero in sequenti [anno] convenit . . .*), so daß im Hinblick auf das nun zitierte Gesetz des Märzfeldes von Maastricht (§ 3: *Similiter Treiectum convenit, ut . . .*) aus der Reihenfolge der Zitierung Andernach – Maastricht eine chronologische Abfolge der Veranstaltungen entstand.⁶⁸ Aus diesem Grunde mußte nun die Lesart der Textklasse D für die Datierung der Kölner Schlußredaktion als richtig gelten unter der Voraussetzung, daß auf dem zitierten Märzfeld von Köln auch die Schlußredaktion des gesamten Gesetzeswerks erfolgte. Eine Bestätigung lieferte der Zirkelschluß, daß eben das Andernacher Märzfeld in das 20. Herrscherjahr datiert wäre.⁶⁹ Damit waren für die *Decretio Childeberti* diese Daten erschlossen:

Märzfeld von Andernach: 20. Herrscherjahr [= 1. 3. 595 nach alter und neuer Childebertchronologie],

Märzfeld von Maastricht: im folgenden Jahr [= 21. Herrscherjahr, = 1. 3. 596 nach alter und neuer Childebertchronologie],

Märzfeld von Köln: 22. Herrscherjahr [= 1. 3. 597 nach alter und neuer Childebertchronologie],

Schlußredaktion von Köln: 22. Herrscherjahr [= 1. 3. 597 nach alter und neuer Childebertchronologie].

Dieses Resultat wies deutlich darauf hin, daß die Datierung der Textklasse D für die Kölner Schlußredaktion falsch sein muß, weil Childebert II. nachweislich bereits 595/6 starb und somit – welcher Ansatz für die Childebertchronologie auch gewählt wird – der König kein 22. Herrscherjahr erreichte. Daher wurde das Märzfeld von Andernach in das Jahr 594 datiert, jenes von Maastricht in das Jahr 595 sowie das Kölner Märzfeld und die Schlußredaktion in das Jahr 596.⁷⁰ Die Zuweisungen gingen von dem neu erschlossenen Tod Gunthramns am 28. 3. 593 aus mit der Voraussetzung, daß der in der Schlußredaktion genannte Rekognoszent Asclipiodotus bereits

⁶⁷ W. A. ECKHARDT (s. Anm. 5) 28–51 druckt nebeneinander die Textklassen A, D, K und E, sowie die Ausgaben von TILIUS (um 1550) und BALUZE (1677). Die neue Edition von BORETIUS (o. Anm. 14) beruht im wesentlichen auf BALUZE, die neueste Ausgabe von K. A. ECKHARDT, *Die Gesetze des Merowingerreichs, I: Pactus Legis Salicae: Recensiones Merovingicae* (1955) beruht auf den Handschriften der Textklasse A.

⁶⁸ ECKHARDT (s. Anm. 5) 58f.

⁶⁹ ECKHARDT (s. Anm. 5) 60.

⁷⁰ ECKHARDT (s. Anm. 5) 70f.

die Beschlüsse aller drei Märzfelder formulierte, da die § 1, 3–5, 7 deutlich burgundischen Einfluß aufweisen.⁷¹

Aus der Datierung der Märzfelder in die Kalenderjahre 594, 595 und 596 ergab sich jetzt diese Herrscherjahrdatierung:

Märzfeld von Andernach: 1. 3. 594 = 19. Herrscherjahr

Märzfeld von Maastricht: 1. 3. 595 = 20. Herrscherjahr

Märzfeld von Köln: 1. 3. 596 = 21. Herrscherjahr

Schlußredaktion von Köln: 1. 3. 596 = 21. Herrscherjahr,

womit erwiesen war, daß nun auch die einzige, handschriftlich eindeutig überlieferte Datierung des Andernacher Märzfeldes falsch ist.

Die Interpretation der Datierungen der *Decretio Childeberti* sollte daher wohl von der Childebertchronologie und den in den Handschriften überlieferten Daten ausgehen. Danach steht fest, daß das Andernacher Märzfeld [am 1. 3. 595] im 20. Herrscherjahr Childeberts II. stattfand, woraus folgt, daß die Textklasse A die Kölner Schlußredaktion in ein falsches Herrscherjahr datiert. König und Kanzlei können im März nicht in Köln gewesen sein, wenn zur selben Zeit in Andernach das Märzfeld stattfand. Da es nun nach der Childebertchronologie ein 22. Herrscherjahr des Königs nicht gegeben hat, muß auch die Datierung der Textklasse D für die Kölner Schlußredaktion falsch sein. Somit verbleibt nur die Datierung der Textklasse E in das 21. Herrscherjahr, also auf den 1. 3. 596. Dieses Datum liegt in dem Zeitraum, der urkundlich für den Tod Childeberts II. feststeht. Nach der Childebertchronologie und den Datierungen der Handschriften läßt sich also lediglich sagen, daß das Märzfeld von Andernach im 20. Herrscherjahr Childeberts II. stattfand und die Schlußredaktion in Köln im 21. Herrscherjahr Childeberts II. erfolgte.

Eine solche Interpretation der Datierung schließt die Interpolation von ›anno‹ in der Einleitungsfloskel des § 2 aus und zeigt, daß die Reihenfolge der zitierten Märzfelder keine chronologische Abfolge der Veranstaltungen angeben kann. Zumindest das Märzfeld von Maastricht hätte vor dem Märzfeld von Köln stattgefunden, wenn unterstellt wird, daß die Schlußredaktion gleich im Anschluß an das zitierte Kölner Märzfeld vorgenommen wurde. Läßt man diese Annahme beiseite, dann war nicht nur das Märzfeld von Maastricht, sondern auch jenes von Köln irgendwann vor dem Andernacher Märzfeld.

Betrachtet man den Aufbau der *Decretio Childeberti* und die Anfänge der einzelnen Urteile, so stellt sich heraus, daß offenbar nicht nur Urteile der drei namentlich zitierten Märzfelder aufgenommen wurden. Das Gesetz besteht aus Eingangsprotokoll, Kontext und Eschatokoll und enthält im einzelnen:

A Eingangsprotokoll: *Incipit, Intitulatio, Adresse.*

B Kontext: *Narratio* [Begründung für die Ausstellung des Dekrets: Publikation der auf allen Märzfeldern zusammen mit den Großen beschlossenen Urteile], *Dispositio*:⁷²

§ 1 *Ita Deo propicio Antonaco Kalendas Martias anno XX regni nostri convenit, ut . .*

§ 2 *Postea vero in sequenti convenit una cum leudis nostris: Decrevimus, ut . .*

§ 3 *Similiter Treiectum convenit, ut . .*

§ 4 *Pari conditione convenit Kalendas Martias omnibus adunatis, ut . .*

§ 5 *De homicidas vero ita iussimus observari, ut . .*

§ 6 *De farfatio ita convenit, ut . .*

§ 7 *De furibus et malefactoribus ita decrevimus observari, ut . .*

§ 8 *Similiter Kalendas Martias Colonna convenit et ita bannivimus, ut . .*

⁷¹ S. Anm. 70.

⁷² Zählung und Zitierung wie A. W. ECKHARDT, nach Textklasse A (s. Anm. 67).

- § 9 *Si quis centenarium . .*
 § 10 *Et quicumque servum crimosum . .*
 § 11 *Similiter convenit, ut . .*
 § 12 *Pari conditione convenit, ut . .*
 § 13 *Si servus ecclesiae . .*
 § 14 *De die dominico similiter placuit observari, ut . .*

C Eschatokoll: Rekognition; Datierung nach Tag, Monat, Herrscherjahr des Königs, Ausstellungsort; Segenswunsch.

Die Märzfelder von Andernach, Maastricht und Köln werden also folgendermaßen zitiert:

- § 1 Einleitungsfloskel (*Ita Dei propicio*), Ort (*Antonaco*), Datierung nach Tag (*Kalendas*), Monat (*Martias*) und Herrscherjahr (*anno XX regni nostri*).
 § 3 Einleitungsfloskel (*Similiter*), Ort (*Treiectum*). Die Datierung fehlt vollständig, wird aber z. T. in § 4 nachgetragen, d. h. Tag (*Kalendas*) und Monat (*Martias*).
 § 8 Einleitungsfloskel (*Similiter*), Datierung nach Tag (*Kalendas*) und Monat (*Martias*), Ort (*Colonna*). Die Datierung fehlt.

Betrachtet man nun das auf § 1 [Andernach], § 3 [Maastricht] und § 8 [Köln] folgende Zitierschema der Gesetze, so zeigt sich, daß die *Decretio Childeberti* Gesetze von vier Märzfeldern enthalten dürfte:

Andernach (1–2)	Maastricht (3–7)	Köln (8–10)	NN (11–14)
<i>Ita Deo propicio</i>	<i>Similiter</i>	<i>Similiter</i>	<i>Similiter</i>
<i>Postea vero in sequenti</i>	<i>Pari conditione</i>		<i>Pari conditione</i>
	<i>De homicidas</i>	<i>Si quis</i>	<i>Si servus</i>
	<i>De farfatio</i>	<i>Et quicumque</i>	<i>De die dominico</i>
	<i>De furibus</i>		

Das Zitierschema der Gesetze 11–14 hat also eine sehr exakte Entsprechung im Zitierschema der Gesetze der Märzfelder von Maastricht und Köln. Der Verzicht auf eine »protokollgerechte« Einführung der Gesetze dieses Märzfeldes ist in der *Narratio* begründet. Ferner sind aber auch die Märzfelder von Maastricht und Köln im Vergleich zu jenem von Andernach nicht »protokollgemäß« eingeführt.

Ausgehend von der Theorie, der in § 1, § 3–5 und § 7 ermittelte Einfluß burgundischen Rechts wäre auf den ehemaligen burgundischen Beamten Asclipiodotus zurückzuführen, wären die vier Märzfelder in die Jahre 593, 594, 595 und 596 datiert. Das nicht namentlich zitierte Märzfeld [§ 11–14] hätte damit im Jahr 596 in Köln stattgefunden und wäre gewissermaßen durch das Eschatokoll zitiert und datiert. Demzufolge hätte der Kontext der *Decretio Childeberti* diesen Aufbau:

- Märzfeld von Maastricht oder Köln: 1. 3. 593 [§ 3–7 oder 8–10]
 Märzfeld von Maastricht oder Köln: 1. 3. 594 [§ 3–7 oder 8–10]
 Märzfeld von Andernach, 20. Jahr: 1. 3. 595 [§ 1–2]
 Märzfeld von Köln [21. Jahr]: 1. 3. 596 [§ 11–14].

Zusammenfassend ist somit über die Datierungen der *Decretio Childeberti* festzustellen: Das Gesetzeswerk beginnt mit einem Gesetz, das auf dem Märzfeld in Andernach im 20. Herrscherjahr Childeberts II. [= 1. 3. 595] nach burgundischem Recht formuliert worden war. Weil alle Handschriften dieses Datum überliefern, bildet es die Grundlage, auf welcher die drei unterschiedlichen Datierungen der in Köln erfolgten Schlußredaktion zu beurteilen sind. Wird an dessen Gültigkeit gezweifelt, dann gibt es für die Beurteilung der Datierung des Eschatokolls keinen Ansatz.

Die im Eschatokoll der *Decretio Childeberti* genannte Datierung der Kölner Schlußredaktion ist bereits in der ältesten Textfassung [Textklasse A] falsch überliefert. Sie datiert auf den selben Tag, an dem das Andernacher Märzfeld zusammenkam. Wohl aufgrund dieser Erkenntnis wurde später die Datierung des Eschatokolls zweimal korrigiert, und zwar zunächst in das 22. Herrscherjahr des Königs [Textklasse D] und dann in das 21. Herrscherjahr des Königs [Textklasse E].

Die erste Korrektur zur Zeit Pippins [Textklasse D] ging offenbar von einer chronologischen Interpretation des Kontextes aus und beruhte wohl auf den – bis jetzt vertretenen – Theorien, daß die *Decretio Childeberti* nur Beschlüsse der drei zitierten Märzfelder von Andernach, Maastricht und Köln enthält und diese Märzfelder, der Reihenfolge ihrer Zitierung entsprechend, nacheinander stattgefunden hätten. Ausgehend vom Andernacher Märzfeld wurde anscheinend gefolgert, die Märzfelder von Maastricht und Köln hätten in den beiden anschließenden Jahren stattgefunden. Daraus ergab sich die Datierung des drittgenannten Märzfeldes von Köln in das 22. Herrscherjahr, die auf das Eschatokoll übertragen wurde, weil das Eschatokoll als Ausstellungsort des Gesetzes Köln nennt. Diese Datierung ist falsch, weil Childebert II. nicht 22 Herrscherjahre erlebte.

Zu diesem Resultat gelangte wenig später zur Zeit Karls des Großen der Redaktor der amtlichen und modernisierten Fassung der *Decretio Childeberti* [Textklasse E]. Er übernahm keine der älteren Datierungen des Eschatokolls, sondern korrigierte die Datierung erneut. Die Entscheidung, das Eschatokoll und somit die Kölner Schlußredaktion in das 21. Herrscherjahr zu datieren, zeigt deutlich, daß hier nicht von einer chronologischen Interpretation des Kontextes ausgegangen worden ist, sondern vom Regierungsanfang und Tod Childeberts II. unter Berücksichtigung des Andernacher Datums. Die Datierung des Eschatokolls auf den 1. 3. im 21. Herrscherjahr des Königs liegt innerhalb des Zeitraums, in welchem Childebert II. starb. Von den drei vorhandenen Datierungen der Kölner Schlußredaktion ist also die jüngste Datierung aus der Zeit Karls des Großen die einzig mögliche.

Abgesehen von allen textlichen Veränderungen unterscheiden derartige Korrekturen bei Angaben von Herrscherjahren z. B. deutlich die beiden jüngeren Handschriftengruppen [Textklasse D von E], so daß in der Einleitung zur Edition der *Lex Salica* samt ihren Anhängen, wozu die *Decretio Childeberti* irrtümlich gerechnet worden ist, der Herausgeber K. A. Eckhardt feststellen konnte: »Durch diese Änderungen bekundet der E-Redaktor nicht nur sein Interesse für die ... merowingische Dynastie, nicht nur eine auch hier hervortretende, fast pedantische Genauigkeit, sondern zugleich, daß ihm vortreffliche Unterlagen zur Verfügung standen.«⁷³

Für die Childebertchronologie ergibt sich also aus den Datierungen der *Decretio Childeberti*, daß der König frühestens nach dem 2. März/am 2. März und vor/spätestens am 28. März 596 starb. Er stand damals in seinem 21. austrasischen Herrscherjahr, das am 25. Dezember 595 begonnen hatte und kurz vor der Vollendung seines 4. burgundischen Herrscherjahres.

Theudebert II. und Theuderich II.

Childebert II. war als König zweier Reiche gestorben und hinterließ zwei Söhne, von denen jeder ein Reich erhalten konnte. Von seinem Vater Sigibert hatte Childebert II. das Reich von Reims geerbt [Austrasien], das an den ältesten Sohn Theudebert II. kam. Da Childebert II. bereits seine Residenz von Reims nach Metz verlegt hatte, wurde nunmehr Metz Hauptstadt. Der jüngere Childebertsohn, Theuderich II., erhielt Childeberts II. Gunthramnerbe, also das

⁷³ K. A. ECKHARDT, *Lex Salica*, 100-Titel-Text; *Germanenrechte NF*, Abt. Westgermanisches Recht (1953) 61.

Reich von Orléans [Burgund]. Hier blieb Orléans Hauptstadt, obwohl Gunthramn vorwiegend in Chalon residierte.

Theudebert II. setzte also in 3. Generation die von Sigibert begründete 2. Dynastie von Reims fort, Theuderich II. in 2. Generation die 3. Dynastie von Orléans, die Childebert II. begründete.

Die Herrscherjahre Theudeberts II. und Theuderichs II. sind folgendermaßen festgelegt:

- a. Nach dem Tod Childeberts II. [frühestens am 2. 3. und spätestens am 28. 3. 596] erhielt Theudebert II. Austrasien mit der Hauptstadt Metz, Theuderich II. Burgund mit der Hauptstadt Orléans [nach Fredegar].⁷⁴
- b. Tod Theudeberts II. nach Mai im 17. Herrscherjahr [nach Fredegar].⁷⁵
- c. Tod Theuderichs II. im 18. Herrscherjahr [nach Fredegar].⁷⁶

Ausgehend vom Tod Childeberts II. wurde nach ›a‹ Theudebert II. im März 596 König von Metz-Austrasien und Theuderich II. im März 596 König von Orléans-Burgund.

Nach ›b‹ starb Theudebert II. im Kalenderjahr 612.

Nach ›c‹ starb Theuderich II. wohl im Kalenderjahr 613.

Die Herrscherjahre Theudeberts II. von Metz-Austrasien und Theuderichs II. von Orléans-Burgund:

1. Jahr: 3. 3./29. 3. 596 – 2. 3./28. 3. 597
3. Jahr: 3. 3./29. 3. 598 – 2. 3./28. 3. 599
5. Jahr: 3. 3./29. 3. 600 – 2. 3./28. 3. 601
7. Jahr: 3. 3./29. 3. 602 – 2. 3./28. 3. 603
8. Jahr: 3. 3./29. 3. 603 – 2. 3./28. 3. 604
17. Jahr: 3. 3./29. 3. 612 – 2. 3./28. 3. 613 [Tod Theudeberts II. nach Mai 612]
18. Jahr: 3. 3./29. 3. 613 – 2. 3./28. 3. 614 [Tod Theuderichs II.]

Obwohl nun Theudebert II. offenbar Austrasien zur selben Zeit wie Theuderich II. Burgund erhalten hatte, urkundete Theudebert II. am 8. Juni in seinem 7. Herrscherjahr – nach obiger Chronologie am 8. Juni 602 – in *Captiniaco*, das als die Pfalz Chatou bei Paris zu identifizieren ist.⁷⁷ In dieser Urkunde bestätigte Theudebert II. der Kirche St. Martin in Le Mans eine Schenkung. Da Theudebert II. aber am 8. Juni 602 weder Herrscher über Chatou-Paris noch über Le Mans war – beide *civitates* gehörten zum ehemaligen Gunthramnreich –, kann dieser Urkunde nicht die obige, beim Tod Childeberts II. einsetzende Herrscherjahrzählung zugrunde liegen.

Gregor von Tours berichtet, daß Theudebert II., der älteste Sohn Childeberts II., im August im 14. Herrscherjahr Childeberts II. [= August 589] *rex* von Soissons und Meaux geworden war. Geht man von diesem Datum aus, dann wurde die Urkunde am 8. Juni 596 ausgestellt. Für die Herrscherjahrzählung der Childebertsöhne ergeben sich daraus Folgerungen:

- a. Obwohl Childebert II. zwischen dem 2. und 28. März 596 starb, hatte bis zum 8. Juni 596 die Teilung seiner Reiche noch nicht stattgefunden.
- b. Der bereits von Childebert II. im August 589 zum *rex* von Soissons und Meaux ernannte

⁷⁴ Fredegar (s. Anm. 58) IV, 16.

⁷⁵ Fredegar (s. Anm. 58) IV, 38.

⁷⁶ Fredegar (s. Anm. 58) IV, 38f.

⁷⁷ Die Urkunde ist abgedruckt und kritisch kommentiert von J. HAVET, *Questions mérovingiennes*, VII: *Les actes des évêques du Mans*, in: *Bibliothèque de l'École des Chartes* 55 (1894) 312f. Zur Echtheit der Urkunde vgl. S. 9–19. Allerdings lehnte Havet nach älterer Forschung die Identifizierung von *Captiniacum* als *Captunacum* = Chatou ab, vgl. bes. S. 11 mit Anm. 1. – Zur Identifizierung von *Captunacum* = Chatou vgl. M. ROBLIN, *Le Terroir de Paris* (2. Aufl. 1971) 34, desgl. E. EWIG, *Descriptio Franciae* (s. Anm. 19) 288 mit Anm. 44.

Theudebert⁷⁸ wurde nach dem Tod Childeberts II. Alleinherrscher über Austrasien und Burgund, der jüngere Theuderich also vom Erbe ausgeschlossen.

- c. Da Papst Gregor I. jedoch am 23. Juli 596 eine Gesandtschaft mit Empfehlungsbriefen ausstattete, worunter auch einer an die *reges* Theuderich und Theudebert war, muß aber auch Theuderich zumindest einige Tage vor dem 23. Juli ebenfalls König geworden sein.⁷⁹ Dies resultierte aus dem verlorenen Krieg gegen Neustrien, in dessen Verlauf Chlothar II. mit seiner Mutter Fredegunde *Parisius vel reliquas civitates* erobern konnte und wozu Le Mans gehörte.⁸⁰
- d. Die Ernennung Theuderichs II. fand also erst nach dem 8. Juni und einige Tage vor dem 23. Juli 596 statt. Da nun vom ehemaligen Gunthramnreich während der Alleinherrschaft Theudeberts II. u. a. Paris und Le Mans an Chlothar II. verloren gegangen waren, scheint die Trennung der beiden Reiche vom burgundischen Adel erzwungen worden zu sein,⁸¹ eben weil Theudebert II. den Bestand des Reiches nicht hatte wahren können.
- e. Nach der Teilung zählten Theuderich II. und Theudebert II. dann ihre Herrscherjahre vom Tod Childeberts II. an. Theudebert II. setzte seine im August 589 begonnene Herrscherjahrzählung nicht fort, sondern begann rückwirkend vom Tod Childeberts II. im März 596 mit einer neuen Zählung. Den selben Termin nahm auch Theuderich II. in Anspruch, obwohl er in Realität zu diesem Zeitpunkt noch nicht König gewesen war.

Die Theudeberturkunde vom 8. Juni 596 zeigt also, daß nach dem Tod Childeberts II. ein Staatsstreich versucht worden war, dessen Scheitern einige Tage vor dem 23. Juli indirekt von Neustrien herbeigeführt worden war. Theudebert II., zwar seit August 589 *rex*, stand im Juli 596 in seinem 11. Lebensjahr, Theuderich II. kurz vor der Vollendung des 8. Lebensjahres.⁸² Der Staatsstreich ging somit wohl kaum von dem 11jährigen Theudebert aus, sondern sehr wahrscheinlich von seiner Großmutter Brunichilde, wie ihr Vorgehen im Jahre 613 nach dem Tod Theuderichs II. anzeigt. Damals setzte sie den ältesten und ebenfalls noch minderjährigen Sohn Theuderichs II., Sigibert [II.], auf den Thron und schloß dessen drei jüngere Brüder Childebert, Corbus und Meroweck von der Thronfolge aus.⁸³ Beide Male wollte sie also offenbar verhindern, daß die Childebertreiche unter mehrere minderjährige Erben geteilt würden.

Chilperich und Chlothar II.

Chilperich, der Begründer der 2. Dynastie von Soissons, hatte zwar mehrere Söhne, doch überlebte ihn nur der vier Monate alte Chlothar [II.]. Die Königinwitwe Fredegunde, ihr Schwager Gunthramn und der neustrische Adel sicherten dem Säugling die Erbfolge, der

⁷⁸ Gregor von Tours (s. Anm. 2) HF IX, 36.

⁷⁹ Es handelt sich um die Briefe Nr. VI, 48–57 (s. Anm. 61) 423–431. – Zur Überlieferung des Papstregisters und des einzigen datierten Briefes Nr. VI, 50a vgl. P. EWALD, Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I., in: Neues Archiv 3 (1878) 433 ff., bes. 542 f.

⁸⁰ Zur Eroberung von Paris, *vel reliquas civitates*, Fredegar (s. Anm. 58) IV, 17. Die Rückeroberung von Le Mans geht aus dem Testament des Bischofs Berthram von Le Mans hervor, hg. von G. BUSSON – A. LEDRU, Archives Historiques du Maine II, 1901, 101–141; vgl. S. 103 f. zu einer Schenkung Chlothars II. und Fredegundens an Berthram, der z. Zt. Childeberts II. (vgl. S. 110) abgesetzt war. Fredegunde starb im 2. Jahr Theuderichs (Fredegar IV, 17).

⁸¹ EWIG (s. Anm. 20) 148 nimmt an, daß erst im Jahr 599 nach der Mündigkeitserklärung Theudeberts II. und Theuderichs II. das Childeberterbe geteilt worden ist, resp. bis dahin Königin Brunichilde die Regierung führte, verweist aber (s. Anm. 174) auf den Bericht des Liber Hist. Francorum, wonach damals die Franken des Ostreiches den Kampf gegen Chlothar eröffnet hätten.

⁸² Gregor von Tours (s. Anm. 2) HF VIII, 37 zur Geburt Theudeberts im 10. Jahr Childeberts (= 585) und HF IX, 4, zur Geburt Theuderichs im 12. Jahr Childeberts (= 587).

⁸³ Fredegar (s. Anm. 58) IV, 39.

schließlich dreißig Jahre später nach dem Tod Theudeberts II. von Austrasien und Theuderichs II. von Burgund samt deren Nachkommen Gesamtherrscher wurde.⁸⁴

Zur Festlegung der Herrscherjahre Chilperichs und Chlothars II. stehen diese Daten zur Verfügung:

- a. Tod Chilperichs nach dem 1. September und vor dem 25. Dezember [584] im 9. austrasischen Herrscherjahr Childeberts II. [nach Gregor].⁸⁵
- b. Chlothar II. wird in seinem 30. Herrscherjahr nach dem Tod von Theuderich II., Sigibert [II.] und Brunichilde auch Herrscher über Austrasien und Burgund [nach Fredegar].⁸⁶
- c. Chlothar II. veranstaltet am 10. Oktober im 31. Herrscherjahr in Paris eine Synode, an der 80 Bischöfe aus Neustrien, Austrasien und Burgund teilnehmen [nach dem Synodalprotokoll].⁸⁷
- d. Chlothar II. erläßt am 18. Oktober im 31. Herrscherjahr in Paris ein Edikt, worin die Beschlüsse der vorangegangenen Synode von Paris bestätigt werden [nach der Urkunde].⁸⁸
- e. Synode von Clichy, veranstaltet von Chlothar II. am 27. September im 43. Herrscherjahr [nach dem Synodalprotokoll].⁸⁹
- f. Synode von Clichy, veranstaltet im 44. Herrscherjahr Chlothars II. [nach Fredegar; erste Nachricht des Chronisten zu diesem Herrscherjahr].⁹⁰
- g. Tod Chlothars II. im 46. Herrscherjahr [nach Fredegar].⁹¹
- h. Inschrift aus Briord [Dép. Ain], datiert auf den 18. Oktober im 46. Herrscherjahr Chlothars [II.]; die Datierung enthält am Schluß noch den Zusatz ›Ð III‹.⁹²

Nach ›a‹ ist der Tod Chilperichs auf frühestens am/nach dem 2. September und spätestens am/vor dem 24. Dezember 584 datiert, weil Childebert II. am 25. Dezember 584 sein 10. Herrscherjahr begann.

Die Erschließung der Chlotharchronologie geht von ›b‹ aus, wonach Chlothar II. bereits in seinem 30. Herrscherjahr stand, als er nach dem Tod Theuderichs II., Sigiberts [II.] und Brunichildens Alleinherrscher wurde. Da Theuderich II. seinerseits im 18. Herrscherjahr starb, also zwischen dem 3. 3./29. 3. 613 und dem 2. 3./28. 3. 614, ergibt sich, daß die Herrscherjahre Chlothars II. vom Tod Chilperichs an gezählt wurden, da zumindest die letzten Wochen von Theuderichs II. 18. Herrscherjahr im 30. Herrscherjahr Chlothars II. liegen müssen.

Daraus folgt nach ›c‹, daß die Synode von Paris im 31. Herrscherjahr Chlothars II. am 10. Oktober 614 stattfand und nach ›d‹ das im selben Herrscherjahr verabschiedete Edikt von Paris auf den 18. Oktober 614 zu datieren ist.

Der in ›a‹ gesetzte Zeitraum, in welchem die Herrscherjahrzählung Chlothars II. umspringen muß, ist also durch das Datum der Synode von Paris eingeschränkt auf nach/frühestens am 3. September bis vor/spätestens am 10. Oktober. Das Datum der Synode von Clichy – in diesem Zeitraum gelegen – kann somit nicht exakt umgerechnet werden. Wenn man aber unterstellt, daß Fredegar mit seiner Herrscherjahrdatierung der Synode von Clichy [›f‹] in das

⁸⁴ Allgemein EWIG (s. Anm. 20) 142f.

⁸⁵ Gregor von Tours (s. Anm. 2) HF VI, 45 zum 1. September, HF VI, 46 zur Ermordung Chilperichs kurz danach.

⁸⁶ Fredegar (s. Anm. 58) IV, 43.

⁸⁷ Ediert von MAASSEN (s. Anm. 16) 185–192.

⁸⁸ Ediert von BORETIUS (s. Anm. 14) 20–23.

⁸⁹ Ediert von MAASSEN (s. Anm. 16) 196–201.

⁹⁰ Fredegar (s. Anm. 58) IV, 55.

⁹¹ Fredegar (s. Anm. 58) IV, 56.

⁹² Corpus Inscript. lat. (CIL) XIII/1, Nr. 2476, vgl. auch Fredegar (s. Anm. 58) S. 148f. Anm. 4. – Aus der Chronologie ergibt sich, daß ›Ð III‹ als *indictione III* (1. 9. 629–31. 8. 630) aufzulösen ist.

selbe Kalenderjahr verweist wie die Herrscherjahrdatierung des Synodalprotokolls [»e«], Fredegar also [»a« entsprechend] nicht exakt wußte, wann die Herrscherjahrzählung Chlothars II. umspringen muß, dann hat die Synode noch am Ende des 43. Herrscherjahres stattgefunden und nicht, wie Fredegar offenbar glaubte, schon am Beginn des 44. Herrscherjahres. Daraus ergibt sich, daß die Herrscherjahrzählung erst nach dem 27. September umspringen darf und Chlothar II. somit frühestens am 28. September 584 sein 1. Herrscherjahr begann, bzw. am 10. Oktober 584 nachweislich die Thronfolge angetreten hatte. Danach ist der Tod Chilperichs auf nach/frühestens am 27. 9. und vor/spätestens am 9. 10. 584 festgelegt; er starb in seinem 23. Herrscherjahr. Der Tod Chlothars II. ist nach »g« und »h« auf nach den 18. Oktober 629 datiert. Eine exaktere Bestimmung ergibt sich aus der Dagobertchronologie, wonach Chlothar II. spätestens am 7. 4. 630 tot war.

Die Herrscherjahre Chilperichs vom Tod Chlothars I. an:

1. Jahr: 29. 11./31. 12. 561 – 28. 11./31. 12. 562
2. Jahr: 29. 11./31. 12. 562 – 28. 11./31. 12. 563
3. Jahr: 29. 11./31. 12. 563 – 28. 11./31. 12. 564
13. Jahr: 29. 11./31. 12. 573 – 28. 11./31. 12. 574
23. Jahr: 29. 11./31. 12. 583 – 27. 9./9. 10. 584 [Tod Chilperichs].

Die Herrscherjahre Chlothars II.:

1. Jahr: 28. 9./10. 10. 584 – 27. 9./9. 10. 585
30. Jahr: 28. 9./10. 10. 613 – 27. 9./9. 10. 614
31. Jahr: 28. 9./10. 10. 614 – 27. 9./9. 10. 615 [Synode und Edikt von Paris]
32. Jahr: 28. 9./10. 10. 615 – 27. 9./9. 10. 616
43. Jahr: 28. 9./10. 10. 626 – 27. 9./9. 10. 627 [Synode von Clichy]
44. Jahr: 28. 9./10. 10. 627 – 27. 9./9. 10. 628
45. Jahr: 28. 9./10. 10. 628 – 27. 9./9. 10. 629
46. Jahr: 28. 9./10. 10. 629 – nach 18. 10. 629/vor 8. 4. 630 [Inschrift, Tod Chlothars II.]

Übersicht über die Chronologie der Merowingerkönige des 6. Jahrhunderts

Als Zusammenfassung unserer Ergebnisse sei hier die folgende Übersicht aufgeführt:

CHLODWIG [Gesamtherrscher]:

Tod am 27. 11. 511.

CHLOTHAR I. [Sohn Chlodwigs, beim Tod Gesamtherrscher]:

Beginn des 1. Herrscherjahres am 28. 11. 511; Tod im 51. Herrscherjahr nach/frühestens am 28. 11. 561, vor/spätestens am 31. 12. 561.

SIGIBERT von Reims [Sohn Chlothars I.]:

Beginn des 1. Herrscherjahres nach/frühestens am 29. 11. 561, vor/spätestens am 31. 12. 561; Tod im 14. Herrscherjahr vor dem 28. 11./25. 12. 575.

GUNTHRAMN von Orléans [Sohn Chlothars I.]:

Beginn des 1. Herrscherjahres nach/frühestens am 29. 11. 561, vor/spätestens am 31. 12. 561; Tod im 31. Herrscherjahr am 28. 3. 592.

CHILPERICH von Soissons [Sohn Chlothars I.]:

Beginn des 1. Herrscherjahres nach/frühestens am 29. 11. 561, vor/spätestens am 31. 12. 561; Tod im 23. Herrscherjahr nach/frühestens am 27. 9. 584, vor/spätestens am 9. 10. 584.

CHILDEBERT II. von Reims/Metz und Orléans [Sohn Sigiberts und Erbe Gunthrams]:

Beginn des 1. austrasischen Herrscherjahres am 25. 12. 575; Beginn des 1. burgundischen Herrscherjahres am 29. 3. 592; Tod im 4. burgundischen [und 21. austrasischen] Herrscherjahr nach/frühestens am 2. 3. 596, vor/spätestens am 28. 3. 596.

CHLOTHAR II. [Sohn Chilperichs, beim Tod Gesamtherrscher]:

Beginn des 1. Herrscherjahres nach/frühestens am 28. 9. 584, vor/spätestens am 10. 10. 584;
 Tod im 46. Herrscherjahr nach/frühestens am 19. 10. 629, vor/spätestens am 7. 4. 630.

THEUDEBERT II. von Metz [Sohn Childeberts II., Unterkönig Childeberts, kurzfristig auch Herrscher über Burgund]:

Beginn des 1. Herrscherjahres als Unterkönig von Soissons und Meaux im August 589; Ende des Unterkönigtums mit dem Tod Childeberts II. nach/frühestens am 2. 3. 596, vor/spätestens am 28. 3. 596; Alleinherrschaft über Austrasien und Burgund vom 3. 3./29. 3. bis 8. 6./vor 23. 7. 596; Beginn des 1. austrasischen Herrscherjahres nach/frühestens am 3. 3. 596, vor/spätestens am 29. 3. 596; Tod im 17. austrasischen Herrscherjahr im Kalenderjahr 612.

THEUDERICH II. von Orléans [Sohn Childeberts II.]:

Beginn des 1. Herrscherjahres nach/frühestens am 3. 3. 596, vor/spätestens am 29. 3. 596;
 Tod im 18. Herrscherjahr wohl im Kalenderjahr 613.

EXKURSE

Die »neue Merowingerchronologie« stützt sich auf Daten, die verschiedenen Quellengattungen angehören, nämlich:

- a. die Datierung einer Inschrift aus Avignon,
- b. die Datierung eines Synodalprotokolls,
- c. zwei Daten aus der Chronik des Marius von Avenches,
- d. zwei Daten aus der Chronik des Fredegar.

Bei der Inschrift aus Avignon und dem Synodalprotokoll wurde davon ausgegangen, daß die gegebene Indiktionszahl das gegebene Herrscherjahr exakt datiert, während von den Fredegar-daten angenommen wurde, daß die gegebenen Herrscherjahre durch astronomische Berechnungen exakt datiert sind. In der dreifach datierten Mariuschronik ist der Indiktionszahl der Vorzug eingeräumt worden, obwohl an erster Stelle mit dem Postkonsulatsjahr datiert ist. Es sollen daher diese drei Argumentationsbereiche – Gültigkeit der Indiktion in Inschrift und Synodalprotokoll, Gültigkeit der Indiktion in der Mariuschronik und Gültigkeit der Herrscherjahrzählung in der Fredegarchronik – im einzelnen betrachtet und die verwandten Daten innerhalb ihrer Gattung, bzw. innerhalb der Chronik überprüft werden.

Exkurs I:

Die Indiktionsdatierung in Inschriften und Synodalprotokollen des 6. Jahrhunderts

Die Indiktionsdatierung in Inschriften

Unter den überaus zahlreichen Inschriften des 6. Jahrhunderts finden sich 19 Inschriften aus Südgallien, die gleichzeitig verschiedene Datierungsarten vereinen.⁹³ Es sind dies je 5 Inschriften aus Arles, Lyon, Vienne, 2 aus Narbonne und je 1 aus Aps [heute Alba] und Avignon. Diese Inschriften weisen – außer der Tages- und Monatsangabe – folgende Datierungskombinationen auf: 16 Inschriften haben Konsulats-/Postkonsulatsjahr und Indiktionszahl, 2 Inschriften Herrscherjahr und Indiktionszahl, 1 Inschrift Postkonsulatsjahr, Herrscherjahr und Indiktionszahl.

⁹³ Zusammenstellung nach J. HEIDRICH, Gallische Inschriften des 5.–7. Jahrhunderts als historische Quellen, in: Rhein. Vierteljahrsbl. 32 (1958) 167–183. – Auflösung der Daten nach DEGRASSI (s. Anm. 51).

1. CIL 12/5340, Narbonne
 KAL IVLIAS = 1. Juli
 IND V = 1. 9. 526 – 31. 8. 527
 MAFORTIO . . CONSS = 527, 1. 1. – 31. 12.

Die Inschrift ist exakt auf den 1. Juli 527 datiert.

2. CIL 12/934, Arles
 PRIDIE NONAS GENOARIAS = 4. Januar
 INDICTIONE SEPTIMA = 1. 9. 528 – 31. 8. 529
 PC ITRUM MAVVORTII [Mavortii] = 529, 1. 1. – 31. 12.

Die Inschrift ist exakt auf den 4. Januar 529 datiert.

3. CIL 12/936, Arles
 XIII KAL FEBROARIAS = 19. Januar
 INDICTIONE VIII = 1. 9. 529 – 31. 8. 530
 POS C . . DECITI IVNIORES = 530, 1. 1. – 31. 12.

Die Inschrift ist exakt auf den 19. Januar 530 datiert.

4. CIL 12/935, Arles
 XMO KAL NOVEMBRES = 23. Oktober
 INDICTIONE NONA = 1. 9. 530 – 31. 8. 531
 LAMPADIO ET ORESTE . . CONS = 530, 1. 1. – 31. 12.

Die Inschrift ist exakt auf den 23. Oktober 530 datiert.

5. CIL 12/938, Arles
 SUB DIE PRID K D(ecembris) = 30. November
 INDICTIONE VNdecima = 1. 9. 532 – 31. 8. 533
 ITERUM POST cons. LAMPADI ET ORESTI = 532, 1. 1. – 31. 12.

Die Inschrift ist exakt auf den 30. November 532 datiert.

6. CIL 12/944, Arles
 PRID ID APRILI = 14. April
 DUO DECIES BASILI . . = 533, 1. 1. – 31. 12.
 INDICT PRIMA = 1. 9. 532 – 31. 8. 533

Die Inschrift ist exakt auf den 14. April 533 datiert.

7. CIL 12/5341, Narbonne
 X KAL MARTIAS = 20. Februar
 INDIC QVARTA = 1. 9. 540 – 31. 8. 541
 ANN X RE . . N D . . N . . TEVDERE = 540/41

Die Inschrift ist sehr wahrscheinlich exakt auf den 20. Februar 541 datiert. König Theudis⁹⁴ wurde im Laufe des Jahres 531 zum Nachfolger des in Barcelona getöteten Westgotenkönigs Amalarich gewählt. Sein 10. Herrscherjahr wird also – der Indiktion zufolge – nach dem 1. September 540/vor 20. Februar 541 begonnen haben, sein 1. Herrscherjahr somit nach dem 1. September 531/vor 20. Februar 532.

8. CIL 13/2385, Lyon
 VIII KL DECEMBRIS = 23. November
 DUODECIES PC IVSTINI = 552, 1. 1. – 31. 12.
 INDICTIONE XV = 1. 9. 551 – 31. 8. 552

Indiktionszahl und Postkonsulatsjahr verweisen auf verschiedene Kalenderjahre. Der

⁹⁴ Zu Theudis vgl. D. CLAUDE, Adel, Kirche und Königtum im Westgotenreich, 1971 (Votr. u. Forsch. Sonderbd. 8) 47ff.

23. November innerhalb der 15. Indiktion liegt im Kalenderjahr 551, das 12. Postkonsulatsjahr des Justinus ist das Kalenderjahr 552. Die Indiktionszahl ist in Bezug auf das aus dem Postkonsulatsjahr errechnete Kalenderjahr um 1 zu niedrig. Da die Indiktion einen 15-Jahreszyklus umschreibt, wäre für den 23. 11. 552 die Indiktionszahl 1 die richtige.

9. CIL 13/2386, Lyon

III KAL IANUARIAS	= 30. Dezember
XII PC IVSTINI . .	= 552, 1. 1. – 31. 12.
IND PRIMA	= 1. 9. 552 – 31. 12. 553

Die Inschrift ist exakt auf den 30. Dezember 552 datiert.

10. Wuilleumier Nr. 290, Lyon⁹⁵

DECIMO KAL IVLIAS	= 22. Mai
VIII POS IVSTINI	= 549, 1. 1. – 31. 12.
INDICTIONE SECUNDA	= 1. 9. 553 – 31. 8. 554

Indiktionszahl und Postkonsulatsjahr verweisen auf verschiedene Kalenderjahre. Der 22. Mai innerhalb der 2. Indiktion liegt im Kalenderjahr 554, das 9. Postkonsulatsjahr des Justinus ist das Kalenderjahr 549. Die Indiktionszahl ist im Vergleich zu diesem aus dem Postkonsulatsjahr errechneten Kalenderjahr viel zu hoch. Es wäre folgendermaßen zurückzurechnen: Mai 554 = 2. Ind.; Mai 553 = 1. Ind.; Mai 552 = 15. Ind.; Mai 551 = 14. Ind.; Mai 549 = 12. Ind. Die Indiktionszahl 12 wäre also in Bezug auf das Postkonsulatsjahr richtig. Da die Indiktionszahl nicht in Ziffern vorliegt, kann es sich nicht um eine Verschreibung der Indiktionszahl handeln. Anders verhält es sich mit dem Postkonsulatsjahr. Wenn hier statt VIII [= 9] XIII [= 14] stände, wäre das Datum in sich richtig. Das 14. Postkonsulatsjahr des Iustinus ist das Kalenderjahr 554, in welchem am 1. September die 3. Indiktion beginnt und am 31. August die 2. Indiktion endet. Das Datum könnte dann exakt auf den 22. Mai 554 lauten.

11. CIL 12/2087, Vienne

HOCTAVO KAL IVNIAS	= 25. Mai
HOCSIES DECIS PC BASILI	= 559, 1. 1. – 31. 12.
INDE VIII	= 1. 9. 559–31. 8. 560

Indiktionszahl und Postkonsulatsjahr verweisen auf verschiedene Kalenderjahre. Der 25. Mai innerhalb der 8. Indiktion liegt im Kalenderjahr 560, das 18. Postkonsulatsjahr des Basilius war das Kalenderjahr 559. Die Indiktionszahl ist in Bezug auf das aus dem Postkonsulatsjahr errechnete Kalenderjahr um 1 zu hoch.

12. CIL 12/2088, Vienne

XIII KL NOVENBRIS	= 19. Oktober
XX PC BASILI	= 561, 1. 1. – 31. 12.
INDE VIII	= 1. 9. 560 – 31. 12. 561

Indiktionszahl und Postkonsulatsjahr verweisen auf verschiedene Kalenderjahre. Der 19. Oktober innerhalb der 9. Indiktion liegt im Kalenderjahr 560, das 20. Postkonsulatsjahr des Basilius ist das Kalenderjahr 561. Die Indiktionszahl ist in Bezug auf das aus dem Postkonsulatsjahr errechnete Kalenderjahr um 1 zu niedrig.

13. CIL 12/2091, Vienne

KAL NOVEMBRES	= 1. November
XXVI POST CONS BASILI	= 567, 1. 1. – 31. 12.
INDIC QVARTA DECEMA	= 1. 9. 565 – 31. 8. 566

⁹⁵ P. WUILLEUMIER, *Inscriptions latines des Trois Gaules*, Paris 1963 (17. Suppl. Gallia).

Indiktionszahl und Postkonsulatsjahr verweisen auf verschiedene Kalenderjahre. Der 1. November innerhalb der 14. Indiktion liegt im Kalenderjahr 565, das 26. Postkonsulatsjahr des Basilius ist das Kalenderjahr 567. Die Indiktionszahl ist in Bezug auf das aus dem Postkonsulatsjahr errechnete Kalenderjahr um 2 zu niedrig. Da die Indiktion einen 15-Jahreszyklus umschreibt, wäre für den 1. 11. 567 die Indiktionszahl 1 die richtige.

14. CIL 12/2092, Vienne

DUODECIMO KAL IANVARIAS	= 21. Dezember
XXX POS CONS BASIL	= 571, 1. 1. – 31. 12.
INDIC QVARTA	= 1. 9. 570 – 31. 12. 571

Indiktionszahl und Postkonsulatsjahr verweisen auf verschiedene Kalenderjahre. Der 21. Dezember innerhalb der 4. Indiktion liegt im Kalenderjahr 570, das 30. Postkonsulatsjahr des Basilius ist das Kalenderjahr 571. Die Indiktionszahl ist in Bezug auf das aus dem Postkonsulatsjahr errechnete Kalenderjahr um 1 zu niedrig.

15. CIL 13/2400, Lyon

III NON APRILIS	= 2. April
XXXIII POST IVSTINUM	= 573, 1. 1. – 31. 12.
INDICT SEXTA	= 1. 9. 572 – 31. 8. 573

Die Inschrift ist exakt auf den 2. April 573 datiert.

16. CIL 12/2093, Vienne

CDS SEPTEMBRIS	= 1. September
XXXIII PC BASILII	= 574, 1. 1. – 31. 12.
INDIC SEXTA	= 1. 9. 572 – 31. 8. 573

Indiktionszahl und Postkonsulatsjahr verweisen auf verschiedene Kalenderjahre. Am 1. September 572 beginnt die 6. Indiktion, das 33. Postkonsulatsjahr des Basilius ist das Kalenderjahr 574. Die Indiktionszahl ist in Bezug auf das aus dem Postkonsulatsjahr errechnete Kalenderjahr um 2 zu niedrig.

17. CIL 12/1045, Avignon

VI ID DECEMB	= 8. Dezember
QVADRAGES ET VI PC BASIL	= 587, 1. 1. – 31. 12.
ANN XII REGN . . CHELDEBERTI	= 587 [nach alter Chronologie]
INDICT QVINTA	= 1. 9. 586 – 31. 8. 587

Indiktionszahl und Postkonsulatsjahr verweisen auf verschiedene Kalenderjahre. Der 8. Dezember innerhalb der 5. Indiktion liegt im Kalenderjahr 586, das 46. Postkonsulatsjahr des Basilius ist das Kalenderjahr 587 und entspricht dem 12. Herrscherjahr König Childeberts II. nach alter Chronologie. Die Indiktionszahl ist sowohl in Bezug auf das aus dem Postkonsulatsjahr wie auf das aus dem Herrscherjahr errechnete Kalenderjahr um 1 zu niedrig.

18. CIL 12/2654, Aps/Alba [Dép. Ardèche]

¶IDAS KALENDAS NOVENBRAS	= 2. Oktoberhälfte
ANNUM QVARTUM REGUM . . TEODORICI	= 599 [nach alter Chronologie]
INDICTIUNE DUDECIMA	= 1. 9. 608 – 31. 8. 609

Herrscherjahr und Indiktionszahl verweisen auf verschiedene Kalenderjahre. Würde allerdings die Indiktionszahl 12 durch die Indiktionszahl 2 ersetzt, wäre nur eine einfache Differenz zwischen Herrscherjahr und Indiktion vorhanden. Die Indiktion 2 galt vom 1. September 598 bis zum 31. August 599; die Inschrift wäre dann in die 2. Oktoberhälfte des Jahres 599 datiert und die Indiktionszahl lediglich um 1 zu niedrig. Die 3. Indiktion begann am 1. September 599. Die in Buchstaben und nicht in Ziffern vorliegende Indiktionszahl erlaubt aber nicht, eine so einfache Verschreibung anzunehmen.

19. CIL 13/2391, Lyon

VII KAL APRILIS	= 20. März
LXI PC IVSTINI	= 601, 1. 1. – 31. 12.
INDICT QVARTA	= 1. 9. 600 – 31. 8. 601

Die Inschrift ist exakt auf den 20. März 601 datiert.

Der Überblick über die nachprüfbaren Inschriftendatierungen zeigt, daß aus der 1. Hälfte des 6. Jahrhunderts sieben exakte und keine unexakten Daten vorliegen, während aus der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts nur drei von 12 Daten exakt sind.⁹⁶ Die zur Korrektur der austrasischen Childebertchronologie herangezogene Inschrift aus Avignon [Nr. 17, CIL 12/1045] ist offenbar noch niemals vollständig aufgelöst worden, weil das Postkonsulatsjahr die alte Childebertchronologie bestätigt und Hinweise auf diese Tatsache fehlen.⁹⁷ In diesem Datum handelt es sich lediglich um eine nicht exakte Datierung mit einer einfachen Differenz zwischen Postkonsulatsjahr und Indiktion, wie dies in der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts üblich war. Als Ansatz zu einer Revision der alten austrasischen Childebertchronologie ist das Datum unbrauchbar, und nicht zuletzt deshalb, weil dann unterstellt werden müßte, daß das Postkonsulatsjahr falsch wäre.

Die Indiktionsdatierung in Synodalprotokollen⁹⁸

In der Zeit von 511 bis 561 wurden in Gallien 17 Synoden veranstaltet, von denen Beschlusßurkunden überliefert sind; 5 dieser 17 Synodalprotokolle sind dadurch datiert, daß die Indiktion durch ein gegebenes Konsulats-/Postkonsulatsjahr oder durch ein gegebenes Herrscherjahr eines merowingischen Königs überprüfbar ist. Nach dem Tod Chlothars I. wurden bis zum Ende des 6. Jahrhunderts noch 21 Synoden abgehalten, doch sind nur von 8 Synoden Protokolle vorhanden, von denen wiederum nur 4 Datierungen aufweisen, worin die Richtigkeit der Indiktion durch ein gegebenes Herrscherjahr eines merowingischen Königs nachgeprüft werden kann.

Synode von Orléans:

<i>VI. idus mensis quinti</i>	= 10. Juli
<i>Felice v. c. cunsule</i>	= 511, 1. 1. – 31. 12.
<i>indictione IIII</i>	= 1. 9. 510 – 31. 8. 511

Die [1.]⁹⁹ Synode von Orléans ist exakt auf den 10. Juli 511 datiert.

Synode von Orléans:

<i>die non. mensis III</i>	= 7. Mai
<i>quarto post consulatum Paulini iuniores</i>	= 538, 1. 1. – 31. 12.
<i>indictione secunda</i>	= 1. 9. 538 – 31. 8. 539
<i>anno regni . . Childeberti XXVI [XXVII, XX]</i>	= 537 [538, 531] [nach alter Chronologie].

Indiktionszahl und Postkonsulatsjahr verweisen auf verschiedene Kalenderjahre. Der 7. Mai innerhalb der 2. Indiktion liegt im Kalenderjahr 539, das 4. Postkonsulatsjahr des Paulinus iun.

⁹⁶ In anderen Inschriftensammelwerken finden sich ähnliche Beispiele mit Differenzen zwischen Konsulats- und Indiktionsdatierung, vgl. H. ARSMA, Die christlichen Inschriften als Quelle für Klöster und Klosterbewohner bis zum Ende des 6. Jh., in: *Francia* 4 (1976) 1 ff. (z. B. zu ILCV 1644).

⁹⁷ ECKHARDT (s. Anm. 5) 61 f. geht auf die Postkonsulatsdatierung nicht ein, obwohl gerade von dieser Inschrift die Korrektur der Herrscherjahrzählung Gregors von Tours abhängt.

⁹⁸ Die Synodalprotokolle der Merowingerzeit sind ediert von MAASSEN (s. Anm. 16). – Auflösung der Daten nach DEGRASSI (s. Anm. 51).

⁹⁹ Die in Klammern gesetzte Zahl gibt an, um die wievielte an diesem Ort veranstaltete Synode es sich handelt.

ist das Kalenderjahr 538. Die Indiktionszahl ist in Bezug auf das aus dem Postkonsulatsjahr errechnete Kalenderjahr um 1 zu niedrig. Die Herrscherjahrdatierung ist in den Handschriften uneinheitlich überliefert.

Synode von Orléans:

II idus mensis tertii = 14. Mai
Basilio console = 541, 1. 1. – 31. 12.
indictione quarta = 1. 9. 540 – 31. 8. 541.

Die [4.] Synode von Orléans ist exakt auf den 14. Mai 541 datiert.

Synode von Orléans:

V kal. Novembris = 28. Oktober
anno XXXVIII regni . . Childeberti = 549 [nach alter Chronologie]
indictione tertia decima = 1. 9. 549 – 31. 8. 550.

Die [5.] Synode von Orléans ist exakt auf den 28. Oktober 549 datiert.

Synode von Arles:

tertio kal. Julias = 29. Juni
anno XLIII regni Childeberti = 554 [nach alter Chronologie]
indictione tertia = 1. 9. 554 – 31. 8. 555.

Indiktionszahl und Herrscherjahr verweisen auf verschiedene Kalenderjahre. Der 29. Juni innerhalb der 3. Indiktion liegt im Kalenderjahr 555. Die Indiktionszahl ist im Vergleich zu dem aus dem Herrscherjahr errechneten Kalenderjahr um 1 zu hoch.

Synode von Lyon:

anno VI regni . . Guntramni = 567 [nach alter Chronologie]
indictione tertia = 1. 9. 569 – 31. 8. 570.

Indiktionszahl und Herrscherjahr verweisen auf verschiedene Kalenderjahre. Die Indiktionszahl ist im Vergleich zu dem aus dem Herrscherjahr errechneten Kalenderjahr vermutlich um 2 zu hoch. Eine exaktere Bestimmung ist nicht möglich, weil das Tages- und Monatsdatum fehlt. Bei der Auswertung wird daher dieses Datum nicht berücksichtigt.

Von diesen 6 Synodalprotokollen haben 3 ein exaktes und 3 ein unexaktes Datum. Bei den unexakten Daten muß die Indiktionszahl falsch sein. Nach Herrscherjahren Childeberts I. datiert ist z. B. die [5.] Synode von Orléans und die [2.] Synode von Arles. Das exakt datierte Protokoll der [5.] Synode von Orléans unterschrieben 50 Bischöfe und 21 Stellvertreter von Bischöfen, das unexakt datierte Protokoll der [2.] Synode von Arles 11 Bischöfe und 7 Stellvertreter von Bischöfen. Da nun 11 Bistümer dergestalt sowohl die [5.] Synode von Orléans wie die [2.] Synode von Arles beschickt hatten, ist wohl sicher, daß das Datum der [2.] Synode von Arles eine falsche Indiktionszahl angibt, d. h. in das Kalenderjahr 554 und nicht in das Kalenderjahr 555 zu datieren ist.

Die Daten der [5.] Synode von Orléans und der [2.] Synode von Arles zeigen also, daß Childebert I., resp. Chlothar I. erst nach dem 28. Oktober 511 zu regieren begann und somit der für Chlodwig erschlossene Todestag richtig sein muß, wovon die Weiterführung der Merowingerchronologie abhängt.

Zur Diskussion stehen noch drei Synodaldaten. Das Datum der [3.] Synode von Paris ist in einem Brief mitgeteilt, den 32 in Paris versammelte Bischöfe an den Metropolitzen Egidius von Reims schrieben und worin die Beschlüsse der Synode mitgeteilt sind:

diae tertio iduum Septembrium = 11. September
anno XII regum domnorum nostrorum = 573 [nach alter Chronologie]
indictione sexta = 1. 9. 572 – 31. 8. 573.

Ist die Indiktion die entscheidende Angabe des Datums, dann fand die Synode am 11. Septem-

ber 572 statt. Nach der alten Chronologie ist das 12. Herrscherjahr der gemeinten Könige Gunthramn und Sigibert das Kalenderjahr 573 und die Synode auf den 11. September 573 datiert.¹⁰⁰

Die Beschlüsse der [1.] Synode von Mâcon unterschrieben 21 Bischöfe und ist datiert:

anno XXII regni domni Gunthramni = 583 [nach alter Chronologie]

kl. Novembris = 1. November

indictione XV = 1. 9. 581 – 31. 8. 582.

Wenn wiederum die Indiktionszahl die entscheidende Angabe des Datums sein sollte, dann war die Synode am 1. November 581. Nach der alten Chronologie ist das 22. Herrscherjahr Gunthramns das Kalenderjahr 583 und die Synode somit auf den 1. November 583 datiert.¹⁰¹

Die Beschlüsse der Synode von Valence unterschrieben 17 Bischöfe und ist datiert:

X. Kal Julii = 22. Juni

anno XXIII regni . . Guntramni = 585 [nach alter Chronologie]

indictione secunda = 1. 9. 583–31. 8. 584.

Bei der Rekonstruktion der neuen Gunthramnchronologie wurde die Indiktionszahl für den entscheidenden Faktor des Datums angesprochen und die Synode daher auf den 22. Juni 584 datiert,¹⁰² woraus folgte, daß Gunthramn bereits am 22. Juni 561 in seinem 1. Herrscherjahr stand. Nach der alten Chronologie ist das 24. Herrscherjahr Gunthramns das Kalenderjahr 585.

Nach den Tages-, Monats- und Indiktionsangaben datieren diese drei Synoden also folgende Herrscherjahre Gunthramns:

12. Herrscherjahr: Synode von Paris, 11. September 572

22. Herrscherjahr: Synode von Mâcon, 1. November 581

24. Herrscherjahr: Synode von Valence, 22. Juni 584.

Will man diese Daten in ein einheitliches Chronologieschema bringen, ergibt sich für die Zählung der Herrscherjahre König Gunthramns:

1. Jahr: 12. Sept./1. Nov. 560 – 11. Sept./31. Okt. 561

2. Jahr: 12. Sept./1. Nov. 561 – 11. Sept./31. Okt. 562

12. Jahr: 12. Sept./1. Nov. 571 – 11. Sept./31. Okt. 572 [Synode von Paris]

22. Jahr: 12. Sept./1. Nov. 581 – 11. Sept./31. Okt. 582 [Synode von Mâcon]

23. Jahr: 12. Sept./1. Nov. 582 – 11. Sept./31. Okt. 583

24. Jahr: 12. Sept./1. Nov. 583 – 11. Sept./31. Okt. 584 [Synode von Valence]

Wenn also die Datierungen der drei Synoden exakt sind, d. h. sowohl die Herrscherjahre wie auch die Indiktionszahl, dann muß König Gunthramn zwischen dem 12. September und dem 1. November 560 zu regieren begonnen haben und König Chlothar I. bereits vor dem 12. September/1. November 560 gestorben sein. Dies ist aber unbestritten falsch, weil – wie auch Eckhardt anzeigt – Chlothar I. nicht im Jahr 560 starb.¹⁰³

Geht man nun davon aus, daß die Indiktionszahl gelegentlich auch nur dergestalt interpretiert werden darf, daß sie lediglich auf das Jahr verweist, in welches sie mit ihrem größeren Teil fällt [z. B. Chronik des Marius, Inschrift aus Avignon],¹⁰⁴ dann können die Daten für die Synoden von Paris und Mâcon um je ein Jahr verschoben werden. Die Synode von Paris wäre dann auf den 11. September 573 zu datieren und die Synode von Mâcon auf den 1. November 582, wobei

¹⁰⁰ ECKHARDT (s. Anm. 5) 67 datiert die Synode nach der Indiktion auf 572.

¹⁰¹ ECKHARDT (s. Anm. 5) 67 datiert die Synode auf 582, was weder die Indiktionszahl noch die alte Chronologie erlauben.

¹⁰² ECKHARDT (s. Anm. 5) 67.

¹⁰³ ECKHARDT (s. Anm. 5) 67.

¹⁰⁴ Vgl. GROTEFEND (s. Anm. 1) 8f.

aber festgestellt werden muß, daß sich die Indiktionszahl verändert: das Datum der Synode von Paris hätte als exakte Indiktionszahl 7 statt 6, jenes der Synode von Mâcon 1 statt 15. Theoretisch – unter der Voraussetzung, daß zwei der drei Indiktionszahlen unexakt oder falsch sind – könnte nunmehr aus diesen Daten das 1. Herrscherjahr Gunthramns folgendermaßen errechnet werden:

12. Herrscherjahr: Synode von Paris, 11. September 573

22. Herrscherjahr: Synode von Mâcon, 1. November 582

24. Herrscherjahr: Synode von Valence, 22. Juni 584.

Bleibt man bei dem obigen Jahreszyklus 12. September/1. November – 11. September/31. Oktober so ergibt sich nach der Verschiebung der Synoden von Paris und Mâcon um je ein Jahr:

1. Jahr: 12. Sept./1. Nov. 561 – 11. Sept./31. Okt. 562

2. Jahr: 12. Sept./1. Nov. 562 – 11. Sept./31. Okt. 563

12. Jahr: 12. Sept./1. Nov. 572 – 11. Sept./31. Okt. 573 [Synode von Paris]

22. Jahr: 12. Sept./1. Nov. 582 – 11. Sept./31. Okt. 583 [Synode von Mâcon]

23. Jahr: 12. Sept./1. Nov. 583 – 11. Sept./31. Okt. 584 [Synode von Valence!]

24. Jahr: 12. Sept./1. Nov. 584 – 11. Sept./31. Okt. 585.

Die Tabelle zeigt, daß sich jetzt das für die Synode von Valence angegebene Herrscherjahr verschiebt: die Synode von Valence wäre nach solcher Auslegung der Indiktionsrechnung auf das 23. Königsjahr Gunthramns festgelegt.

Geht man nun umgekehrt vor und erachtet das Datum der Synode von Valence als völlig richtig [24. Herrscherjahr, 22. Juni 584], bleibt andererseits aber bei der Spätdatierung der Synoden von Paris und Mâcon, so muß ein neuer Jahreszyklus gewählt werden. Will man dabei vermeiden, daß das 1. Herrscherjahr Gunthramns noch im Jahr 560 beginnt, was zweifelsfrei falsch wäre, kann der Jahreszyklus frühestens im Januar anfangen. Bei jedem beliebigen Jahreszyklus, der zwischen dem 1. Januar und dem 22. Juni [Synode von Valence] anfängt, verschiebt sich aber das Datum der Synode von Paris in das 13. Jahr Gunthramns:

1. Jahr: 1. Jan./22. Juni 561 – 31. Dez./21. Juni 562

2. Jahr: 1. Jan./22. Juni 562 – 31. Dez./21. Juni 563

12. Jahr: 1. Jan./22. Juni 572 – 31. Dez./21. Juni 573

13. Jahr: 1. Jan./22. Juni 573 – 31. Dez./21. Juni 574 [Synode von Paris!]

22. Jahr: 1. Jan./22. Juni 582 – 31. Dez./21. Juni 583 [Synode von Mâcon]

23. Jahr: 1. Jan./22. Juni 583 – 31. Dez./21. Juni 584

24. Jahr: 1. Jan./22. Juni 584 – 31. Dez./21. Juni 585 [Synode von Valence].

Indiktionszahl und Herrscherjahr lassen sich also nicht vereinbaren; entweder ist das Herrscherjahr falsch oder aber die Indiktionszahl. Damit zeigt sich deutlich, daß die chronologischen Neuansätze von Eckhart die Fehler in den Datumszeilen der drei Synodalprotokolle nicht auflösen können. Für welchen der möglichen Vorschläge man sich auch entscheidet, bei keinem ergeben sich fehlerfreie Datierungen.

Unter diesen Voraussetzungen erscheint es am sinnvollsten, weiterhin die Regierungsjahre als maßgebliche Datierung anzusehen. Im anderen Fall wäre sonst nur zu schließen, daß die in Valence versammelten Bischöfe die Regierungsjahre ihres Königs Gunthramn anders gezählt haben als jene, die in Paris und Mâcon getagt haben. Die Bischöfe Priscus von Lyon und Eusychius von Grenoble waren aber auf allen drei Synoden, Bischof Sabaudus von Arles war auf den Synoden von Paris und Valence; in Mâcon und Valence waren sogar sieben Bischöfe: Evantius von Vienne, Ragnovaldus von Valence, Eusebius von Mâcon, Flavius von Chalon-sur-Saône, Pappus von Apt, Artemius von Vaison und Marcianus von Tarentaise. In Anbetracht dieser Tatsache ist wohl sicher, daß die Indiktionszahl in allen drei Daten falsch ist. Damit

zeigt diese Quellengruppe das selbe Resultat, wie die Inschriften der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts.

*Exkurs II: Zu den Datierungen in der Chronik des Marius von Avenches*¹⁰⁵

In Anbetracht der Kürze dieser Chronik ist ihr Quellenwert im Vergleich mit der *Historia Francorum Gregors von Tours* nur gering. Für die Jahre 560 bis zum Ende der Chronik im Jahr 581 sind lediglich 28 Nachrichten zusammenhanglos in einer Zeittafel verzeichnet. Gregor von Tours gibt dagegen in der *Historia Francorum* in 93 umfangreichen Kapiteln (HF IV,21–50; HF V; HF VI,1–13) eine ausführliche Darstellung der politischen Geschichte des Frankenreiches dieser Zeit. Zudem sind von den wenigen Nachrichten des Marius noch etliche falsch datiert.

Die Datierung des Marius bildete den wichtigsten Argumentationsbereich für die Rekonstruktion der neuen Chronologie. Marius datiert auf drei verschiedene Weisen: an erster Stelle ist Jahr für Jahr ein Postkonsulatsjahr genannt, dem an zweiter Stelle eine Indiktionszahl folgt. Im Anschluß an diese beiden Datierungen wird dann jeweils jedes einzelne Ereignis für sich noch durch eine dritte Datierung festgelegt; dabei heißt es in 26 der 28 Nachrichten *hoc/eo anno*, bei einer Nachricht *eo anno mense octobre* und einmal *ea ind.[fictione] mense septembri*.

Marius datiert also folgendermaßen; wir beginnen die Tabelle mit dem Jahr 560:
p. c. Basili 19 [= 1. Jan. – 31. Dez. 560]. *Ind. 8* [= 1. Sept. 559 – 31. Aug. 560].

Hoc anno ...; Eo anno ...

p. c. Basili 20 [= 1. Jan. – 31. Dez. 561]. *Ind. 9* [= 1. Sept. 560 – 31. Aug. 561].

Hoc anno ...

p. c. Basili 21 [= 1. Jan. – 31. Dez. 562]. *Ind. 10* [= 1. Sept. 561 – 31. Aug. 562].

(Keine Nachrichten).

p. c. Basili 22 [= 1. Jan. – 31. Dez. 563]. *Ind. 11* [= 1. Sept. 562 – 31. Aug. 563].

Hoc anno ...

p. c. Basili 23 [= 1. Jan. – 31. Dez. 564]. *Ind. 12* [= 1. Sept. 563 – 31. Aug. 564].

(Keine Nachrichten).

p. c. Basili 24 [= 1. Jan. – 31. Dez. 565]. *Ind. 13* [= 1. Sept. 564 – 31. Aug. 565].

Hoc anno ...; Eo anno ...

p. c. Basili 25 [= 1. Jan. – 31. Dez. 566]. *Ind. 14* [= 1. Sept. 565 – 31. Aug. 566].

Hoc anno ...; Eo anno ...; Eo anno ...; Eo anno ...

An. 1 [p.]¹⁰⁶ cons. Justini [= 1. Jan. – 31. Dez. 567]. *Ind. 15* [= 1. Sept. 566 – 31. Aug. 567].

(Keine Nachrichten).

An. 2 [p.]cons. Justini [= 1. Jan. – 31. Dez. 568]. *Ind. 1* [= 1. Sept. 567 – 31. Aug. 568].

Hoc anno ...

An. 3. [p.]cons. Justini [= 1. Jan. – 31. Dez. 569]. *Ind. 2* [= 1. Sept. 568 – 31. Aug. 569].

Hoc anno ...

An. 4 [p.]cons. Justini [= 1. Jan. – 31. Dez. 570]. *Ind. 3* [= 1. Sept. 569 – 31. Aug. 570].

Hoc anno ...; Eo anno ...

An. 5 [p.]cons. Justini [= 1. Jan. – 31. Dez. 571]. *Ind. 4* [= 1. Sept. 570 – 31. Aug. 571].

Hoc anno ...

¹⁰⁵ Edition s. o. Anm. 3. – Auflösung der Daten nach DEGRASSI (s. Anm. 51).

¹⁰⁶ In den Handschriften fehlt von hier ab das »p« (*post*), das wegen der fortlaufenden Datierung zu interpolieren ist. Das Konsulatsjahr des Justinus ist identisch mit dem 25. Postkonsulatsjahr des Basilius, das erste Postkonsulatsjahr des Justinus ist das Jahr 567, vgl. DEGRASSI (s. Anm. 51) 102.

An. 6 [p.]cons. Justini [= 1. Jan. – 31. Dez. 572]. Ind. 5 [= 1. Sept. 571 – 31. Aug. 572].

Hoc anno ...

An. 7 [p.]cons. Justini [= 11. Jan. – 31. Dez. 573]. Ind. 6 [= 1. Sept. 572 – 31. Aug. 573].

Hoc anno ...; Eo anno ...

An. 8 [p.]cons. Justini [= 1. Jan. – 31. Dez. 574]. Ind. 7 [= 1. Sept. 573 – 31. Aug. 574].

Hoc anno ...; Eo anno ...

An. 9 [p.]cons. Justini [= 1. Jan. – 31. Dez. 575]. Ind. 8 [= 1. Sept. 574 – 31. Aug. 575].

(Keine Nachrichten).

An. 10 [p.]cons. Justini [= 1. Jan. – 31. Dez. 576]. Ind. 9 [= 1. Sept. 575 – 31. Aug. 576].

Hoc anno ...

An. 11 [p.]cons. Justini [= 1. Jan. – 31. Dez. 577]. Ind. 10 [= 1. Sept. 576 – 31. Aug. 577].

Eo anno ...

An. 12 [p.]cons. Justini [= 1. Jan. – 31. Dez. 578]. Ind. 11 [= 1. Sept. 577 – 31. Aug. 578].

Hoc anno ...

An. 13 [p.]cons. Justini [= 1. Jan. – 31. Dez. 579]. Ind. 12 [= 1. Sept. 578 – 31. Aug. 579].

Hoc anno ...; Eo anno ...

An. 1 [p.]cons. Tiberii [= 1. Jan. – 31. Dez. 580]. Ind. 13 [= 1. Sept. 579 – 31. Aug. 580].

Eo anno mense octobre ...

An. 2 [p.]cons. Tiberii [= 1. Jan. – 31. Dez. 581]. Ind. 14 [= 1. Sept. 580 – 31. Aug. 581].

Ea ind.[ictione] mense septembri ...; Eo anno ...

Die Festlegung einer Nachricht auf eine bestimmte Zeit hängt nun davon ab, welcher der beiden ersten Datierungen der Vorrang eingeräumt und worauf dann die dritte Einzeldatierung bezogen wird. Es ergeben sich drei Möglichkeiten:

1. Alle drei Datierungen sind gleichwertig: Daraus folgt, daß zwischen 560 und 581 mit zwei Ausnahmen sämtliche Nachrichten innerhalb eines Jahres in die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. August datiert sind, denn nur für diese Zeit verweisen Postkonsulatsjahr und Indiktionszahl jeweils auf das selbe Kalenderjahr. Die Indiktionszahl würde dann das gegebene Postkonsulatsjahr auf die Monate einschränken, für welche sie gilt und die dritte Datierung bezöge sich bestätigend, also in 26 Nachrichten, bzw. einschränkend, also in zwei Nachrichten, auf die beiden ersten Datierungen.

Eine solche Interpretation der Datierungen wäre unsinnig. Dennoch ist damit eine Revision der Gunthramnchronologie erforderlich, nicht aber der Childebertchronologie. Der Tod Chlothars I. und der Regierungsanfang Gunthramns wären auf den 1. Januar/31. August 561 datiert, der Tod Sigiberts und der Regierungsanfang Childeberts II. falsch auf den 1. Januar/31. August 576.

2. Die drei Datierungen haben eine ihrer Stellung entsprechende Rangfolge:

a. Die an erster Stelle genannte Postkonsulatsdatierung ist die Primärdatierung.

b. Die an zweiter Stelle genannte Indiktionsdatierung ist, bezogen auf die Primärdatierung, ein dergestalt nicht exakt datierender Zusatz, daß sie lediglich in das Jahr verweist, in welches sie mit ihrem größeren Teil fällt.

c. Die an dritter Stelle vor jeder Nachricht genannte Datierung hat die Funktion, die Primärdatierung [Postkonsulatsjahr] für diese Nachricht zu bestätigen [durch *hoc/eo anno*], zu präzisieren [durch *eo anno mense octobre*] oder zugunsten der Sekundärdatierung [Indiktion] aufzuheben [durch *ea indictione mense septembri*]. Von den 28 Nachrichten wären auf diese Weise 26 ganz allgemein in das gegebene Postkonsulatsjahr datiert, eine Nachricht exakt in den Oktober des Postkonsulatsjahres und eine Nachricht exakt in den September des dem Postkonsulatsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

Diese Interpretation erlaubt ebenfalls keine Korrektur der Childebertchronologie, jedoch

eine Revision der Gunthramnchronologie. Der Tod Sigiberts und der Regierungsanfang Childeberts II. blieben falsch in das Kalenderjahr 576 datiert, für den Tod Chlothars I. und den Regierungsanfang Gunthramns stände der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 561 zur Verfügung.

3. Die drei Datierungen haben eine ihrer Stellung nicht entsprechende Rangfolge:

a. Die an zweiter Stelle genannte Indiktionszahl ist die Primärdatierung.

b. Das erstgenannte Postkonsulatsjahr ist lediglich eine nicht exakt datierende Einleitung, die nur zur Festlegung des Indiktionszyklus dient.¹⁰⁷

c. Die dritte Datierung bezieht sich allgemein [durch *hoc/eo anno*] oder gezielt [durch *eo anno mense octobri; ea ind. mense septembri*] auf die Primärdatierung, d. h. auf das vom 1. September bis zum 31. August laufende Indiktionsjahr. Es muß dabei unberücksichtigt bleiben, daß zwei Begriffe – *annus, indictio* – verwandt werden; andernfalls würde das zahlenmäßige Resultat zeigen, daß die Indiktion nicht Primärdatierung sein kann, weil sie nur einmal aufgegriffen wird. Bei solcher Betrachtungsweise wäre allerdings festzustellen, daß nur zwei der 28 Nachrichten in ein bestimmtes Kalenderjahr datiert sind, wozu die entscheidenden Daten für die Revision der Gunthramn- und Childebertchronologie gehören. Sie hat aber den Vorzug, daß eine Revision der Childebertchronologie möglich und der Gunthramnchronologie erforderlich wird.¹⁰⁸

Dagegen ist einzuwenden, daß es keinen Grund dafür gibt, die hier verwandten Begriffe für bedeutungslos zu halten, wie zwei Beispiele zeigen:

An. 1 [p.] cons. Tiberii [1. Januar – 31. Dezember 580]. *Ind. 13* [1. September 579 – 31. August 580] nennt Marius als einziges Ereignis eine Rhôneüberschwemmung und leitet den Kurzbericht mit *eo anno mense octobri* ein. Bei unvoreingenommener Betrachtung der Datierungen wird man *eo anno* . . . nur auf *An. 1* des Tiberius beziehen. Die Rhôneüberschwemmung war also im Oktober 580.

An. 2 [p.] cons. Tiberii [1. Januar – 31. Dezember 581]. *Ind. 14* [1. September 580 – 31. August 581] sind zwei Nachrichten vorhanden: a. *Ea ind. [ictione] mense septembri* der Tod der Königin Austrechilde und b. *Eo anno* die Flucht des Mummolus. Bei unvoreingenommener Betrachtung wird man *ea ind.* . . . eindeutig nur auf *Ind. 14* und *eo anno* nur auf *An. 2* des Tiberius beziehen. Der Tod der Königin Austrechilde ist folglich in den September der 14. Indiktion datiert und die Flucht des Mummolus in das 2. Postkonsulatsjahr des Tiberius. Königin Austrechilde starb also im September 580 und die Flucht des Mummolus war im Kalenderjahr 581.

Beide Beispiele dürften also gezeigt haben, daß Marius in der dritten Datierung durch *eo anno* auf das Postkonsulatsjahr und durch *ea ind.* auf die Indiktion verweist.

Gerade aus dem letzten Beispiel wurde aber gefolgert, daß immer das volle Indiktionsjahr gelte und Austrechilde daher im September 580 starb, die Flucht des Mummolus hingegen in die Zeit zwischen den 1. Januar und den 31. August 581 datiert wäre. Daraus wurde nun geschlossen, daß bei zwei Erwähnungen zu einem Indiktionsjahr das erstgenannte Ereignis in den ersten Indiktionsabschnitt [1. September – 31. Dezember] und das zweitgenannte Ereignis in den zweiten Indiktionsabschnitt [1. Januar – 31. August] gehöre und dem Indiktionsjahr daher eine ›innere Chronologie‹ zugrunde läge.¹⁰⁹

Die Theorie von der ›inneren Chronologie‹ im Indiktionsjahr bestätigt sich nicht. Zum 13. Postkonsulatsjahr des Justinus [579] und der 12. Indiktion [1. 9. 578 – 31. 8. 579] sind

¹⁰⁷ Ein derartiger Anhalt ist notwendig, weil sich die Indiktionszahlen jedes 15. Kalenderjahr wiederholen.

¹⁰⁸ ECKHARDT (s. Anm. 5) 62ff. ist von dieser Interpretation ausgegangen.

¹⁰⁹ ECKHARDT (s. Anm. 5) 63.

überliefert: *hoc anno* die Synode von Chalon-sur-Saône und *eo anno* der Tod des Kaisers Justinus. Nach der Theorie von der inneren Chronologie müßte die Synode also zwischen dem 1. 9. und 31. 12. 578 stattgefunden haben und Kaiser Justinus zwischen dem 1. 1. und 31. 8. 579 gestorben sein. Es verhält sich umgekehrt. Kaiser Justinus starb am 4./5. Oktober 578 und nach alter Chronologie war die Synode im Kalenderjahr 579.¹¹⁰ Wird die Datierung der Synode nach alter Chronologie abgelehnt und vordatiert, wäre immer noch der Tod des Kaisers falsch eingeordnet. Er bleibt immer falsch datiert, welche der Datierungen auch für die Primärdatierung gehalten wird. Es handelt sich dabei um eine ganz normale Nachrichtenverspätung; auch Gregor von Tours überliefert den Tod des Kaisers erst zum Jahr 579.

Nach diesem Befund besteht eigentlich kein Anlaß, den Tod Chlothars I. vorzudatieren. Zum 19. Postkonsulatsjahr des Basilius [1. 1. – 31. 12. 560] und der 8. Indiktion [1. 9. 559–31. 8. 560] überliefert Marius *hoc anno* eine Finsternis in der *luna XVI* und *eo anno* den Tod des Chramn und zum 20. Postkonsulatsjahr des Basilius [1. 1. – 31. 12. 561] und der 9. Indiktion [1. 9. 560 – 31. 8. 561] als einzige Nachricht *hoc anno* den Tod Chlothars I. und den Regierungsanfang seiner Söhne. Von der Interpretation dieser Nachrichten ging die Revision der Gunthramnchronologie aus. Nach der Theorie von der inneren Chronologie im Indiktionsjahr wurde für die erwähnte Finsternis in der *luna XVI* von den beiden errechneten astronomischen Daten – 30. November 559 und 19. November 560 – jenes in Anspruch genommen, das im ersten Indiktionsabschnitt lag, woraus sich ergab, daß Chramn im zweiten Indiktionsabschnitt starb. Entscheidender aber war, daß der Tod Chlothars I. nun in die Zeit vom 1. 9. 560 bis zum 31. 8. 561 datiert wird und der Regierungsanfang Gunthramns damit auf vor/spätestens am 1. 9. 561 festgelegt werden konnte. Ist jedoch das Postkonsulatsjahr Primärdatierung, muß für die Finsternis in der *luna XVI* der spätere Termin genommen werden, so daß der Tod des Chramn auf nach den 19. November 560 datiert ist. Der Tod Chlothars I., der laut Gregor von Tours Jahr und Tag nach Chramn erfolgte, ist dann auf nach den 19. 11. und vor den 31. 12. 561 datiert.¹¹¹

Ähnlich verhielt es sich mit der Revision der Childebertchronologie. Zum 10. Postkonsulatsjahr des Justinus [576] und der 9. Indiktion [1. 9. 575–31. 8. 576] ist als einzige Nachricht *hoc anno* der Tod Sigiberts und der Regierungsanfang seines Sohnes überliefert. Ist die Postkonsulatsdatierung die Primärdatierung, dann ist der Tod Sigiberts und der Regierungsanfang Childeberts II. in das Kalenderjahr 576 datiert; wenn dagegen die Indiktionsdatierung als Primärdatierung gilt, dann ist zwar vorerst die Zuweisung in ein bestimmtes Kalenderjahr unmöglich, doch läßt sich der Regierungsanfang Childeberts II. ebenfalls vorverlegen, d. h. auf vor den 25. Dezember.¹¹²

Bei Lichte besehen beruhen aber die Vordatierungen auf Nachrichten Gregors: Die Entscheidung, Chlothar I. starb im zweiten Indiktionsabschnitt, geht auf die Angabe Gregors zurück, daß Chlothar I. Jahr und Tag nach Chramn starb und jene über den Regierungsanfang Childeberts II., daß Gregor dieses Ereignis auf den 25. 12., d. h. in den ersten Indiktionsabschnitt datiert. Ohne diese Hilfen wäre der Tod Chlothars auf 560/61 und der Regierungsanfang Childeberts II. auf 575/76 datiert. Da also im Zweifelsfall Marius ohnehin immer nach Gregor interpretiert wird, ist wohl kein Grund vorhanden, gerade die Nachrichten zum Tod Chlothars I. und zum Regierungsbeginn Childeberts II. dergestalt umzurechnen, daß, in Verbindung mit Nachrichten Gregors von Tours, die Vordatierung der damaligen Herrschaftswchsel ermöglicht wird. Die von Marius gegebenen Daten bestätigen lediglich die Herrscherjahrzählung Gregors für Gunthramn exakt, für Childbert II. weniger exakt.

¹¹⁰ Gregor von Tours (s. Anm. 2) HF V, 27 zur Synode von Chalon im 4. Jahr Childeberts II. und HF V, 30 zum Tod des Justinus im 4. Jahr Childeberts II.; vgl. dazu die Anm. der Herausgeber.

¹¹¹ ECKHARDT (s. Anm. 5) 63 f.

¹¹² ECKHARDT (s. Anm. 5) 64 f.

Exkurs III: Zu den Datierungen des Fredegar von 585 bis 596

Als nach den aus der Chronik des Marius erschlossenen Daten feststand, der Herrschaftswchsel von Chlothar I. zu Gunthramn hätte sich zwischen dem 1. Januar und dem 31. August 561 vollzogen, konnte dieser immer noch weite Spielraum von 8 Monaten erheblich eingeschränkt werden. Zur Präzisierung wurden astronomische Daten aus der Fredegarchronik verwandt und in Beziehung zu den Mariusdaten gesetzt.

Fredegar datiert die ersten 16 Kapitel des IV. Buches nach den Herrscherjahren Gunthramns und seines Nachfolgers Childebert II. Das IV. Buch beginnt mit dem 23. Herrscherjahr Gunthramns, überliefert den Tod des Königs in seinem 33. Jahr und den Tod Childeberts II. in dessen 4. burgundischen Herrscherjahr. Etliche Datierungen Fredegars können überprüft, etliche mit jenen Gregors von Tours verglichen werden.

Chronist	Nachricht	Herrscher- jahr Gunthramns	Umrechnung nach alter Chronologie
Fredegar IV,1 ¹¹³	Gunthramn gründet St. Marcellus/Chalon	24	
Fredegar IV,1	Synode in St. Marcellus/Chalon	24	
Gregor V,27 ¹¹⁴	vgl. zu St. Marcellus/Chalon	18	579
Gregor V,27	vgl. zu einer Synode von Chalon	18	579
Fredegar IV,2	Aufstand Gundowalds im November	24	
Fredegar IV,2	Tod Gundowalds	24	
Gregor VII,10f.	Gundowald König im Dezember	23	584
Gregor VII,34–38	Tod Gundowalds nach dem 11. Februar	24	585
Fredegar III,93	Tod Chilperichs nach dem Tod Gundowalds	(24)	
Gregor VI,46	Tod Chilperichs 1. 9./25. 12.	23	584
Fredegar IV,3	Nach Chilperichs Tod reist Gunthramn nach Paris	24	
Gregor VII,5	Nach Chilperichs Tod reist Gunthramn nach Paris	23	584
Fredegar IV,3	Taufe Chlothars II. in Rueil	24	
Gregor VIII,9	Taufetermine Chlothars II.: 25. 12.; Ostern; 24. 6.	23/24	584/585
Fredegar IV,4	Tod des Mummolus	25	
Gregor VII,39	Tod des Mummolus	24	585
Fredegar IV,5	Spanienzug Gunthramns	26	
Gregor VIII,30	Spanienzug Gunthramns	24	585
Fredegar IV,5	Leudegisel <i>patricius</i> der Provence	27	
Gregor VIII,30	Leudegisel <i>dux</i> der Provence	24	585
Fredegar IV,5	Geburt Theudeberts II.	27	
Gregor VIII,37	Geburt Theudeberts II.	24	585
Fredegar IV,5	Komet	27	
Gregor VIII,42	Komet	25	586

¹¹³ S. Anm. 58.

¹¹⁴ S. Anm. 2.

Chronist	Nachricht	Herrscher- jahr Gunthramns	Umrechnung nach alter Chronologie
Fredegar IV,6	Tod Leuwigilds von Spanien [= April/ Mai 586]	27	
Gregor VIII,46	Tod Leuwigilds von Spanien [= April/ Mai 586]		26 587
Fredegar IV,6	Geburt Theuderichs II.	28	
Gregor IX,4	Geburt Theuderichs II.		26 587
Fredegar IV,7	Vertrag von Andelot [= 28. 11. im 26. Jahr]	28	
Gregor IX,11	Vertrag von Andelot [= 28. 11. im 26. Jahr]		26 587
Fredegar IV,8	Tod von Rauching, Gunthramn Boso, Ursio etc.	28	
Gregor IX,9	Tod von Rauching vor 25. 10.		26 587
Gregor IX,10	Tod von Gunthramn Boso kurz vor 28. 11.		26 587
Gregor IX,12	Tod von Ursio etc. nach 28. 11.		26 587
Fredegar IV,8	Taufe Rekkareds von Spanien	28	
Gregor IX,15	Taufe Rekkareds von Spanien		26 587
Fredegar IV,10	Gunthramns Spanienzug	29	
Gregor IX,31	Gunthramns Spanienzug		28 589
Fredegar IV,11	Mondfinsternis [= 18. 10. 590; 25. 4. 590]	30	– –
Fredegar IV,11	Bretonenfeldzug	30	
Gregor X,9	Bretonenfeldzug		29 590
Fredegar IV,12	Tod des Beppolen	30	
Gregor X,9	Tod des Beppolen		29 590
Fredegar IV,13	Ago wird Langobardenkönig [= Sept./ Okt. 590]	31	
Gregor X,3	Herrscherwechsel bei den Langobarden [= Sept./Okt. 590]		29 590
Fredegar IV,13	Sonnenfinsternis [= 19. 3. 592]	32	–
Fredegar IV,14	Tod Gunthramns am 28. 3.	33	–
Fredegar IV,14	Feldzug Childeberts II. gegen Chlo- thar II.		1. Jahr Childeberts II.
Fredegar IV,15	Komet [= 10. 11. 594; 9. 1. 595]		3. Jahr Childeberts II.
Fredegar IV,16	Tod Childeberts II.		4. Jahr Childeberts II.

Der Vergleich der Datierungen Fredegars mit jenen Gregors von Tours zeigt deutlich, daß es keine einzige Übereinstimmung in diesen Jahren gibt: beide Chronisten ordnen ihre Nachrichten anderen Herrscherjahren zu, abgesehen vom Tod des Usurpators Gundowald im 24. Herrscherjahr Gunthramns. Aber auch der Tod Gundowalds ist jeweils anders datiert worden. Bei Fredegar lebte Gundowald noch im November, bei Gregor starb er 2–3 Wochen nach dem 11. Februar, also im März. Ein angenommener Jahreszyklus, der etwa im Oktober/November begänne, würde die unterschiedliche Zuweisung zwar dieses Faktums ausgleichen, jedoch insgesamt nicht anwendbar sein, da die Chronologien Gregors und Fredegars – wie die Tabelle zeigt – nicht in einem ständig gleichen Zeitabstand differieren. In Anbetracht dieser unter-

schiedlichen Zeitabstände wird man dem Urteil der älteren Forscher folgen und die Herrscherjahrzählung Fredegars für insgesamt verfehlt halten müssen. Die Herrscherjahrzählung dürfte grundsätzlich nur um ein Jahr differieren, weil die Zählung der Herrscherjahre bei Gregor für den Anfang des Jahres Gültigkeit behalten sollte.

Wie die Tabelle ferner zeigt, sind vier Daten des Fredegar ganz unabhängig von Gregor von Tours nachprüfbar: 1. Die Mondfinsternis im 30. Herrscherjahr Gunthramns, errechnet für den 25. April und den 18. Oktober 590¹¹⁵; 2. die Königserhebung des Ago im 31. Herrscherjahr Gunthramns, anderweitig datiert auf den September/Oktobre 590;¹¹⁶ 3. die Sonnenfinsternis im 32. Herrscherjahr Gunthramns, errechnet für den 19. März 592;¹¹⁷ 4. der Komet im 3. burgundischen Herrscherjahr Childeberts II.; in anderen Quellen ist ein Komet für den 10. November 594 und den 9. Januar 595 überliefert.¹¹⁸

Bei der Rekonstruktion von Herrschaftsbeginn und Tod König Gunthramns hat sich Eckhardt auf die bei Fredegar erwähnte Mondfinsternis im 30. und die Sonnenfinsternis im 32. Herrscherjahr berufen und entschieden, daß Fredegar die Mondfinsternis vom 18. Oktober 590 meine, weil sich damit auch die Angaben Fredegars für den Tod Gunthramns am 28. März im 33. Herrscherjahr vereinbaren lassen. Ausgehend von diesen drei Daten:

Mondfinsternis: 18. Oktober 590 = 30. Herrscherjahr Gunthramns,

Sonnenfinsternis: 19. März 592 = 32. Herrscherjahr Gunthramns,

Tod Gunthramns: 28. März = 33. Herrscherjahr,

ist der Jahreszyklus und somit der Beginn eines jeden Herrscherjahres dergestalt festgelegt, daß der 19. März und der 18. Oktober jeweils im selben Kalenderjahr liegen müssen. Die Einordnung des 28. März [Tod Gunthramns] ist damit problemlos, weil dieses Datum zwischen dem 19. März und dem 18. Oktober liegt. Zur Feststellung des Beginns von Gunthramns 1. Herrscherjahr ist also jeder beliebige Jahreszyklus möglich, der zwischen dem 19. Oktober [1 Tag nach der Mondfinsternis] und dem 19. März [Tag der Sonnenfinsternis] anfängt, d. h. am 19. Oktober, 20. Oktober, 21. Oktober ... 16. März, 17. März, 18. März, 19. März. Daraus ergibt sich folgende Festlegung der Herrscherjahre Gunthramns:

1. Jahr: 19. Okt. 560/19. März 561 – 18. Okt. 561/18. März 562

2. Jahr: 19. Okt. 561/19. März 562 – 18. Okt. 562/18. März 563

20. Jahr: 19. Okt. 579/19. März 580 – 18. Okt. 580/18. März 581

30. Jahr: 19. Okt. 589/19. März 590 – 18. Okt. 590/18. März 591 [Mondfinsternis]

31. Jahr: 19. Okt. 590/19. März 591 – 18. Okt. 591/18. März 592

32. Jahr: 19. Okt. 591/19. März 592 – 18. Okt. 592/18. März 593 [Sonnenfinsternis]

33. Jahr: 19. Okt. 592/19. März 593 – 28. März 593 [Tod Gunthramns]

Nimmt man dagegen einen beliebigen Jahreszyklus, der zwischen dem 20. März [1 Tag nach der Sonnenfinsternis] und dem 18. Oktober [Tag der Mondfinsternis] beginnt, also am 20. März, 21. März, 22. März, ... 16. Oktober, 17. Oktober, 18. Oktober, dann fällt die Sonnenfinsternis nicht in das 32., sondern schon in das 31. Herrscherjahr Gunthramns.

Somit liegt der Jahreszyklus nach den beiden ausgewählten Finsternissen fest und beginnt zwischen dem 19. Oktober und dem 19. März. Daraus ergibt sich für die Herrscherjahrchronologie:

Regierungsanfang Gunthramns: frühestens am 19. Oktober 560, spätestens am 19. März 561.

Tod Chlothars I.: frühestens am 18. Oktober 560, spätestens am 18. März 561.

¹¹⁵ KRUSCH (s. Anm. 58) 127 Anm. 3.

¹¹⁶ KRUSCH (s. Anm. 58) 127 Anm. 8.

¹¹⁷ KRUSCH (s. Anm. 58) 127 Anm. 9 verweist nur auf den 23. September, vgl. aber zu beiden Daten ECKHARDT (s. Anm. 5) 70 mit Anm. 100.

¹¹⁸ KRUSCH (s. Anm. 58) 127 mit Anm. 13. Zum 9. Januar 595 vgl. KRUSCH (s. Anm. 59) 457f.

Wenn Chramn Jahr und Tag vor Chlothar I. starb [nach Gregor von Tours], Tod des Chramn: frühestens am 17. Oktober 559, spätestens am 17. März 560.

Die Daten für den Herrschaftswchsel von Chlothar I. zu Gunthramn und für den Tod des Chramn liegen in dem Bereich, den Marius mit seiner für primär gehaltenen Indiktionsdatierung abdeckt. Da aber nach der Theorie von der ›inneren Chronologie‹ des Indiktionsjahres der Tod des Chramn ein Ereignis des Jahres 560 sein muß, reduzieren sich die Spielräume jeweils auf den Jahresanfang. Im günstigsten Fall wäre also die Gunthramnchronologie Gregors für die Zeit vom 1. Januar bis zum 18. März eines jeden Jahres richtig, weil das 2. Herrscherjahr Gunthramns spätestens am 19. März 562 beginnen muß.

Die Festlegung des Regierungsanfangs auf die Zeit zwischen Januar und dem 19. März 561 beruht somit auf je einer Sonnen- und Mondfinsternis, die Fredegar zum 32. und 30. Herrscherjahr überliefert. Die Zählung der Herrscherjahre wurde unbesehen übernommen, weil das Resultat mit den interpretierten Marius-Daten übereinstimmt. Der Nachweis der falschen Herrscherjahrzählung Gregors für den größten Teil eines jeden Jahres stützt sich also auf die Hypothese, daß Fredegar die Herrscherjahre für die beiden Finsternisse richtig angibt.

Aus dem auf den 28. März 593 festgelegten Tod Gunthramns folgte nun eine Neudatierung des Todes Childeberts II. Da Childebert II. nach Fredegar in seinem 4. burgundischen Herrscherjahr als Nachfolger Gunthramns starb, kann dieser nun frühestens am 29. März 596 gestorben sein, wenn dies am ersten Tag des 4. Herrscherjahres geschah. Den spätesten Termin für den Tod Childeberts II. setzte der im Juli 596 an Childeberts II. Nachfolger gerichtete Papstbrief.¹¹⁹

Die neue Gunthramnchronologie wurde so verlängert:

- 33. Jahr Gunthramns: Januar/19. März 593 – 28. März 593
- 1. Jahr Childeberts II.: 29. März 593 – 28. März 594
- 2. Jahr Childeberts II.: 29. März 594 – 28. März 595
- 3. Jahr Childeberts II.: 29. März 595 – 28. März 596
- 4. Jahr Childeberts II.: 29. März 596/Juli 596.

In diese Chronologie läßt sich nun aber der von Fredegar zum 3. burgundischen Herrscherjahr Childeberts II. erwähnte Komet [= 10. 11. 594 oder 9. 1. 595] nicht einordnen. Entweder ist also der Chronologieansatz falsch, d. h. der Tod Gunthramns falsch erschlossen, oder die Herrscherjahrzählung für Childebert II. ist falsch. Grundsätzlich ist aber festzustellen, daß die Herrscherjahrzählung für die astronomischen Daten ungeeignet ist, die Unrichtigkeit der Herrscherjahrzählung Gregors zu beweisen. Das selbe Resultat zeigt die Datierung der Königserhebung des Ago, die im September/Oktober 590 stattfand und Fredegar dem 31. Herrscherjahr Gunthramns zuweist.¹²⁰

Die entsprechenden Regierungsjahre Gunthramns waren von Eckhardt nach Fredegar so festgelegt worden:

- 30. Jahr: Januar/19. März 590 – Januar/18. März 591 [Mondfinsternis]
- 31. Jahr: Januar/19. März 591 – Januar/18. März 592 [Ago König!]
- 32. Jahr: Januar/19. März 592 – Januar/18. März 593 [Sonnenfinsternis]
- 3. Jahr: Januar/19. März 593 – 28. März 593 [Tod Gunthramns].

Das Datum für die Erhebung des *dux* Ago [Agilulf] zum König über die Langobarden in Italien ist mit dieser Chronologie also ebenfalls nicht vereinbar, weil Gunthramn nicht vor dem Januar 561 – nach den interpretierten Marius-Daten – zu regieren begonnen haben kann. Mit welchem

¹¹⁹ Nr. VI, 49 (s. Anm. 61).

¹²⁰ Zu Ago-Agilulf vgl. SCHNEIDER (s. Anm. 8) 28–36; der Vorgänger Authari starb am 5. September 590, Agilulf wurde Anfang November 590 zum König erhoben.

der für richtig erachteten Fredegardaten man nun auch die Herrscherjahrzählung für die Erhebung des Ago zum König in Verbindung setzt und daraus den Herrschaftsbeginn Gunthramns errechnet, es ergeben sich keine Resultate im gewünschten Sinn.

a. Ago König: Sept./Okt. 590 = 31. Jahr Gunthramns

Sonnenfinsternis: 19. März 592 = 32. Jahr Gunthramns.

Hiermit läßt sich keine Chronologie aufstellen.

b. Ago König: Sept./Okt. 590 = 31. Jahr Gunthramns

Mondfinsternis: 18. Okt. 590 = 30. Jahr Gunthramns.

Ein Jahreszyklus ist nur unter der Voraussetzung konstruierbar, wenn Ago erst nach dem 18. Oktober König wurde, was sehr wahrscheinlich zutrifft. Gesetzt den Fall, Ago wurde am 30. Oktober als König eingesetzt, dann liefe das 30. Jahr Gunthramns vom 19./30. Oktober 589 bis zum 18./29. Oktober 590 und das 31. Jahr Gunthramns vom 19./30. Oktober 590 bis zum 18./29. Oktober 591. Damit hätte aber Gunthramn zwischen dem 19. und 30. Oktober 560 zu regieren begonnen.

c. Ago König: Sept./Okt. 590 [30. Okt. 590] = 31. Jahr Gunthramns.

Tod Gunthramns: 28. März 593 = 33. Jahr Gunthramns.

Das 31. Herrscherjahr Gunthramns begänne dann am 29. März/30. Oktober 590 und liefe bis zum 28. März/29. Oktober 591, das 32. Jahr vom 29. März/30. Oktober 591 bis zum 28. März/29. Oktober 592 und das 33. Jahr vom 29. März/30. Oktober 592 bis zum 28. März 593. Das 1. Jahr Gunthramns hätte dann am 29. März/30. Oktober 560 begonnen.

Den Tod des Langobardenkönigs Aptachar [Authari], Vorgänger des Ago [Agilulf], und die Ernennung eines Nachfolgers erwähnt Gregor zum 29. Herrscherjahr Gunthramns, das in der *Historia Francorum* im Großen und Ganzen dem Jahr 590 entspricht.

Die neue Gunthramn- und burgundische Childebertchronologie, die aus zwei umgerechneten astronomischen Daten erschlossen wurde, ist also durch zwei andere Daten der selben Chronik widerlegt, wobei eines der Daten zur selben Kategorie gehört wie diejenigen, auf denen die Chronologie beruhte. Alle vier Daten lassen sich nicht in einem Chronologieschema vereinen.

Zusammenfassend ist noch festzustellen, daß damit nun auch allen Spekulationen über unterschiedliche Termine von Regierungsbeginn und Herrschaftsantritt Childeberts II. die Basis entzogen ist. Gregor von Tours schreibt hierzu: *Igitur interempto Sigybertho rege apud Victuriacum [Vitry] villam, Brunichildis regina cum filiis Parisius resedebat. Quod factum cum ad eam perlatum fuisset et, conturbata dolore ac lucto, quid ageret ignoraret, Gundovaldus dux adpraehensum Childeberthum, filium eius parvulum, furtim abstulit ereptumque ab imminente morte, collectisque gentibus super quas pater eius regnum tenuerat, regem instituit, vix lustro aetatis uno iam peracto. Qui die dominici natalis [25. Dezember] regnare coepit.*¹²¹

Die für primär gehaltene Indiktionsdatierung des Marius [1. September 575 – 31. August 576, resp. 1. September – 31. Dezember 575] und die nach der Indiktion datierte Inschrift aus Avignon [8. Dezember 586 = 12. Herrscherjahr Childeberts II.] bewogen nicht nur Eckhardt, sondern vor allem R. Schneider, diesen Bericht Gregors in besonderer Weise zu interpretieren. Schneider unterschied in seiner 1972 erschienenen umfassenden Untersuchung über die Herrschaftsnachfolge bei den Merowingern die im Text Gregors genannte »*institutio regis* auf der von *dux* Gundowald einberufenen Volksversammlung« von dem »am ersten Weihnachtstag feierlich-förmlichen Herrschaftsantritt Childeberts II., dem das kirchliche Hochfest den angemessenen und wohl auch herkömmlichen Rahmen bot«. Es wurden folglich anhand dieses Textes zwei unterschiedliche Akte konstruiert, die an zwei Terminen stattfanden: zu einem

¹²¹ Gregor von Tours (s. Anm. 2) HF V, 1.

früheren Termin [nach dem 1. September/vor dem 28. November] die Einsetzung auf der Volksversammlung und zu einem späteren Termin [25. Dezember] der »feierlich-förmliche Herrschaftsantritt«.¹²²

Da die Inschrift aus Avignon zweifellos eine falsche oder unexakte Indiktionszahl überliefert, aber die Postkonsulatsdatierung der Inschrift die alte Childebertchronologie bestätigt, gibt es für eine solche Interpretation des Gregortextes keinen Ansatz. Nach dem Tod Sigiberts im neustrischen Vitry [Dép. Pas-de-Calais, arr. Arras] wurde der nicht ganz fünfjährige Childebert II. von *dux* Gundowald eilends und heimlich von Paris nach Austrasien in Sicherheit gebracht – wohl nach Metz –, wohin er auch die nach dem Debakel von Vitry auseinander gelaufenen *gentes* einberief. Als alle beisammen waren, wurde Childebert II. zum König eingesetzt, was am 25. Dezember geschah, weil Childebert II. an diesem Tag die Regierung antrat.

¹²² SCHNEIDER (s. Anm. 8) 94–96 beruft sich auf den Aufsatz von ECKHARDT (s. Anm. 5), ECKHARDT auf die Herausgeber der *Historia Francorum* (s. Anm. 2), die ihrerseits (S. 194 Anm. 4) auf die Inschrift aus Avignon verweisen und feststellen, »hic (HF V, 1) loquitur Gregorius de sollemni Childeberti elevatione; nam certum est ex epitaphio Casariae (CIL XII, 1045), Childebertum octavo mensis Decembris die iam regnare coepisse«.